



Reglement der UEFA- U21-Europameisterschaft

2006/07

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	1
I Vertretung – Anmeldung – Aufgaben und Pflichten	1
<i>Artikel 1</i>	1
VERTRETUNG	1
ANMELDUNG	1
AUFGABEN	1
AUSRICHTER DER ENDRUNDE	2
II Trophäe und Medaillen	2
<i>Artikel 2</i>	2
TROPHÄE	2
NACHBILDUNGEN	2
ERINNERUNGSPLAKETTEN	2
PLAKETTEN	2
MEDAILLEN	2
III Organisation – Verantwortung	3
<i>Artikel 3</i>	3
ORGANISATION SEITENS DER UEFA	3
VERANTWORTUNG DER UEFA	3
VERANTWORTUNG DER VERBÄNDE	3
IV Versicherung	4
<i>Artikel 4</i>	4
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	4
B. ENDRUNDE	4
V Wettbewerbsmodus	5
<i>Artikel 5</i>	5
WETTBEWERBSPHASEN	5
<i>Artikel 6</i>	5
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	5
A) VORRUNDE	5
B) GRUPPENPHASE	6
GRUPPENBILDUNG	6
SPIELMODUS	6
PUNKTEGLEICHHEIT	6
C) ENTSCHEIDUNGSSPIELE	7
AUSWÄRTSTORE UND VERLÄNGERUNG IM POKALSYSTEM	7
<i>Artikel 7</i>	7
B. ENDRUNDE	7
GRUPPENBILDUNG	7
KOEFFIZIENTEN	7
GRUPPENSPIELPLAN	8

PUNKTEGLEICHHEIT	8
HALBFINALE	9
ENDSPIEL	9
UNENTSCHEIDEN AM ENDE EINES HALBFINALSPIELS ODER DES ENDSPIELS	9
QUALIFIKATION FÜR DAS OLYMPISCHE FUSSBALLTURNIER 2008	9
VI Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle	9
<i>Artikel 8</i>	9
VII Spieldaten, Spielorte und Anstosszeiten	10
<i>Artikel 9</i>	10
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	10
SPIELDATEN	10
SPIELORTE UND ANSTOSSZEITEN	11
ANKUNFT DER MANNSCHAFTEN AM SPIELORT	11
B. ENDRUNDE	11
VIII Stadien und Spielorganisation	11
<i>Artikel 10</i>	11
MOBILE STADIONDÄCHER	11
STADIONUHREN	12
GROSSBILDSCHIRME	12
BÄLLE	12
A. STADIEN FÜR DEN QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	12
FLUTLICHT	13
SPIELFELDMESSUNGEN	13
SICHERHEITZERTIFIKAT	13
KUNSTRASEN	13
B. STADIEN FÜR DIE ENDRUNDE	14
<i>Artikel 11</i>	15
UNBESPIELBARKEIT DER SPIELFELDER	15
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	15
B. ENDRUNDE	15
SCHLECHTES WETTER, HÖHERE GEWALT, SPIELABBRUCH	15
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	15
B. ENDRUNDE	16
<i>Artikel 12</i>	16
SPIELORGANISATION	16
IX Spielregeln	17
<i>Artikel 13</i>	17
SPIELERAUSWECHSLUNGEN	17
<i>Artikel 14</i>	17
HALBZEITPAUSE, PAUSE VOR VERLÄNGERUNG	17
<i>Artikel 15</i>	18
TORSCHÜSSE VON DER STRAFSTOSSMARKE	18

X	Spielberechtigung	18
	<i>Artikel 16</i>	18
	SPIELBERECHTIGUNG UND ALTER	19
	PROVISORISCHE LISTE ALLER FÜR DIE VORRUNDE SELEKTIONIERTEN SPIELER	19
	SPIELERLISTEN FÜR DIE ENDRUNDE	19
	REISEPASS	19
	SPIELBLATT	19
	ERSETZEN VON SPIELERN AUF DEM SPIELBLATT	20
XI	Ausrüstung	21
	<i>Artikel 17</i>	21
	UEFA-AUSRÜSTUNGSREGLEMENT	21
	ABLEHNUNG DER VERANTWORTUNG	21
	SANKTIONEN	21
	ZUSTÄNDIGKEIT	21
	A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	21
	GENEHMIGUNGSVERFAHREN	21
	FARBEN DER MANNSCHAFTEN	22
	B. ENDRUNDE	22
	GENEHMIGUNGSVERFAHREN	22
	NUMMERN	22
	SPIELERNAMEN	22
	WETTBEWERBSLOGO-ABZEICHEN UND FAIRPLAY-LOGO-ABZEICHEN	22
	FARBEN DER MANNSCHAFTEN	23
	WEITERE VON DEN SPIELERN UND OFFIZIELLEN GETRAGENE	
	AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE	23
	SPEZIALMATERIAL	23
	ÜBERZÜGE ZUM AUFWÄRMEN	24
XII	Schiedsrichter	24
	<i>Artikel 18</i>	24
	BEZEICHNUNG DER SCHIEDSRICHTER FÜR DEN QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	24
	BEZEICHNUNG DER SCHIEDSRICHTER FÜR DIE ENDRUNDE	24
	ANKUNFT DER SCHIEDSRICHTER FÜR DEN QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	24
	KRANKHEIT, VERLETZUNG	25
	SCHIEDSRICHTERBERICHT	25
	SCHIEDSRICHTER-BEGLEITPERSON	25
XIII	Disziplinarrecht und -verfahren – Doping	25
	<i>Artikel 19</i>	25
	UEFA-RECHTSPFLEGEORDNUNG	25
	<i>Artikel 20</i>	26
	GELBE UND ROTE KARTEN	26
	ENDRUNDE	26
	<i>Artikel 21</i>	26
	PROTESTERKLÄRUNG	26

A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	26
B. ENDRUNDE	26
<i>Artikel 22</i>	27
PROTESTGRÜNDE	27
<i>Artikel 23</i>	27
BERUFUNGEN	27
ENDRUNDE	27
<i>Artikel 24</i>	27
DOPING	27
XIV Finanzielle Bestimmungen	28
<i>Artikel 25</i>	28
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	28
BEITRÄGE AN DIE TEILNEHMENDEN VERBÄNDE	28
<i>Artikel 26</i>	29
B. ENDRUNDE	29
GESAMTEINNAHMEN	29
TEILNEHMENDE VERBÄNDE	29
OFFIZIELLE UEFA-VERTRETER	30
XV Verwertung der kommerziellen Rechte	30
<i>Artikel 27</i>	30
DEFINITIONEN	30
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	31
FILMMATERIAL	32
B. ENDRUNDE	33
XVI Medienangelegenheiten	34
<i>Artikel 28</i>	34
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	34
PRESSEKONFERENZEN	35
GEMISCHTE ZONE	35
INTERVIEWS	36
MEDIENANORDNUNG	36
B. ENDRUNDE	37
OFFIZIELLE PRESSEKONFERENZEN	37
GEMISCHTE ZONE	38
AKKREDITIERUNGEN	38
INTERVIEWS	39
MEDIENANORDNUNG	39

XVII Schutz- und Urheberrechte	40
<i>Artikel 29</i>	40
XVIII Schiedsgericht des Sports (TAS)	40
<i>Artikel 30</i>	40
ORDENTLICHES SCHIEDSGERICHT	40
<i>Artikel 31</i>	40
WEITERZUG	40
<i>Artikel 32</i>	41
TAS-SCHIEDSRICHTER	41
XIX Unvorhergesehene Fälle	41
<i>Artikel 33</i>	41
XX Schlussbestimmungen	41
<i>Artikel 34</i>	41
ANHANG IA: MEDIENANORDNUNG AN UEFA-SPIELEN	42
ANHANG IB: TV-KAMERAPOSITIONEN	42
ANHANG II: FAIRPLAY	43
ANHANG III: DOPINGKONTROLLEN - ANERKENNUNG UND EINVERSTÄNDNIS	49

Präambel

Die UEFA-U21-Europameisterschaft ist ein in den UEFA-Statuten verankerter UEFA-Wettbewerb für Auswahlmannschaften.

Das vorliegende Reglement legt die Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche aller an der Vorbereitung und Durchführung der UEFA-U21-Europameisterschaft beteiligten Parteien fest.

I Vertretung – Anmeldung – Aufgaben und Pflichten

Artikel 1

Vertretung

- 1.01 Grundsätzlich veranstaltet die UEFA alle zwei Jahre eine U21-Europameisterschaft (nachstehend Wettbewerb). Aufgrund der Änderung des Formats wird allerdings sowohl 2006 als auch 2007 eine Endrunde ausgetragen. Alle UEFA-Mitgliedsverbände sind eingeladen, ihre U21-Nationalmannschaft zum Wettbewerb anzumelden.

Anmeldung

- 1.02 Anmeldungen werden nur angenommen, wenn sie innerhalb der festgesetzten Frist und mit dem offiziellen Anmeldeformular bei der UEFA-Administration eingereicht werden. Die Anmeldung für den Wettbewerb ist kostenlos.

Aufgaben

- 1.03 Mit der Anmeldung für den Wettbewerb verpflichten sich die teilnehmenden Landesverbände insbesondere:
- a) alle Spiele des Wettbewerbs reglementkonform auszutragen und stets mit ihrer bestmöglichen Formation anzutreten;
 - b) die Fairplay-Grundsätze zu beachten (vgl. Fairplay-Definition in Anhang II);
 - c) die Bestimmungen der *Verbindlichen Sicherheitsvorkehrungen* der UEFA sowie aller anderen relevanten UEFA-Reglemente, -Richtlinien und -Weisungen einzuhalten;
 - d) ihre Verpflichtungen und Verantwortungen gegenüber den internationalen Medien einzuhalten;
 - e) dieses Reglement und insbesondere die Bestimmungen von Kapitel XV Verwertung der kommerziellen Rechte einzuhalten und sicherzustellen, dass alle ihre Spieler, Offiziellen und anderen Vertreter das Reglement und die Bestimmungen einhalten.

Ausrichter der Endrunde

- 1.04 Auf Empfehlung des UEFA-Generaldirektors (nachstehend GD) bestimmt das Exekutivkomitee aufgrund eines Bewerbungsverfahrens, welcher der teilnehmenden Verbände mit der Organisation und Ausrichtung der Endrunde betraut wird. Der bezeichnete Ausrichterverband ist automatisch für die Endrunde qualifiziert.

II Trophäe und Medaillen

Artikel 2

Trophäe

- 2.01 Der Siegerverband erhält die von der UEFA gestiftete Trophäe. Der Titelhalter haftet für Beschädigung oder Verlust der Trophäe und muss sie vor der Auslosung für die folgende Endrunde in einwandfreiem Zustand an die UEFA-Administration zurückgeben. Die Gravur des Namens der siegreichen Mannschaft auf die Trophäe wird durch die UEFA vorgenommen. Die Trophäe geht endgültig in den Besitz desjenigen Verbandes über, der sie drei Mal nacheinander oder insgesamt fünf Mal gewinnt.
- 2.02 Wird der Wettbewerb aus irgendeinem Grund nicht ausgetragen, hat der Titelhalter die Trophäe der UEFA zurückzugeben.

Nachbildungen

- 2.03 Auf Antrag erhält der Sieger des Wettbewerbs eine verkleinerte Nachbildung der Trophäe, die er behalten darf.
- 2.04 Der Sieger des Wettbewerbs darf eine Nachbildung der Trophäe anfertigen lassen, vorausgesetzt, die Kopie trägt den gut sichtbaren Vermerk „Replikat“ und deren Grösse beträgt höchstens 4/5 (vier Fünftel) des Originals.

Erinnerungsplaketten

- 2.05 Die an der Endrunde teilnehmenden Verbände erhalten je eine Erinnerungsplakette.

Plaketten

- 2.06 Die vier Halbfinalisten erhalten je eine Plakette.

Medaillen

- 2.07 Die Siegermannschaft erhält 33 Gold-, die zweitplatzierte Mannschaft 33 Silbermedaillen. Die unterlegenen Halbfinalisten erhalten je 33 Bronzemedailles. Die Herstellung zusätzlicher Medaillen ist nicht erlaubt.

III Organisation – Verantwortung

Artikel 3

Organisation seitens der UEFA

- 3.01 Der UEFA-Generaldirektor ist das oberste operative Geschäftsführungsorgan. Er ist für das vorliegende Reglement allein entscheidungsbefugt mit Ausnahme von Kontrolle und Disziplin. Der GD überträgt einen Teil seiner Aufgaben an die UEFA-Administration oder an die zuständigen Organe gemäss Absatz 3.02.
- 3.02 Folgende Organe sind zuständig für wettbewerbsrelevante Angelegenheiten:
- a) Die Kommission für Nationalmannschaften steht dem GD in allen wettbewerbsrelevanten Fragen beratend zur Seite.
 - b) Die Schiedsrichterkommission ist für alle Fragen betreffend das Schiedsrichterwesen zuständig (vgl. Artikel 18).
 - c) Die Medizinische Kommission ist für alle Fragen betreffend Medizin zuständig.
 - d) Der Antidoping-Ausschuss ist für alle Antidoping-Angelegenheiten zuständig (vgl. Artikel 24).
 - e) Der Ausschuss für Fairplay und Ethik befasst sich mit allen Aspekten betreffend Fairplay (vgl. Anhang II).
 - f) Die Kommission für Stadien und Sicherheit ist für alle Fragen betreffend die Stadien zuständig.
- 3.03 Die UEFA-Administration verwaltet den Wettbewerb gemäss vorliegendem Reglement.
- 3.04 Die Disziplinarinstanzen sind gemäss *UEFA-Rechtspflegeordnung* für alle Belange betreffend Kontrolle und Disziplin zuständig. Die *UEFA-Rechtspflegeordnung* findet entsprechend Anwendung.

Verantwortung der UEFA

- 3.05 Die UEFA schafft optimale Voraussetzungen für die Durchführung des Wettbewerbs, wozu unter anderem die Promotion, die Koordination und Administration des Wettbewerbs, das Anmelde- und Zulassungsverfahren, der Spielmodus, die *Spielregeln*, das Schiedsrichterwesen, das Kontroll- und Disziplinarwesen sowie die Verwertung der kommerziellen Rechte (vgl. Kapitel XV) gehören.

Verantwortung der Verbände

- 3.06 Die Verbände tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und aller Personen, die in ihrem Auftrag bei einem Spiel eine Funktion ausüben.

- 3.07 Der Landesverband, der Spiele des Qualifikationswettbewerbs bzw. die Endrunde organisiert und ausrichtet, gilt als Ausrichterverband.
- 3.08 Der Ausrichterverband ist für Ordnung und Sicherheit vor, während und nach den Spielen verantwortlich. Der Ausrichterverband kann für Zwischenfälle jeglicher Art zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

IV Versicherung

Artikel 4

A. Qualifikationswettbewerb

- 4.01 Alle am Qualifikationswettbewerb beteiligten Personen sind für ihre eigene Versicherungsdeckung verantwortlich. Die teilnehmenden Mannschaften sind für die Versicherung ihrer jeweiligen Delegation, einschliesslich Spielern und Offiziellen, auf eigene Kosten verantwortlich. Schadenersatzforderungen gegen die UEFA sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4.02 Die Verbände, die Spiele ausrichten, verpflichten sich, bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft alle notwendigen Versicherungen abzuschliessen, insbesondere eine Haftpflichtversicherung. Die Haftpflichtversicherung der Verbände muss eine ihren jeweiligen Verhältnissen angemessene Garantiesumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden umfassen und alle mit der Durchführung ihrer Heimspiele verbundenen Risiken in vollem Umfang abdecken (insbesondere schlechtes Wetter und höhere Gewalt).
- 4.03 Wenn die Landesverbände nicht Eigentümer der betreffenden Stadien sind, in denen die Spiele ausgetragen werden, haben sie ebenfalls sicherzustellen, dass die Stadioneigentümer und/oder -betreiber eine umfassende Versicherungsdeckung abschliessen.
- 4.04 Dadurch ist die UEFA von Haftpflichtansprüchen aller Art freigestellt, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung der Spiele ergeben können. Auf Verlangen müssen die Landesverbände der UEFA eine Kopie aller betreffenden Policen auf Englisch vorlegen.

B. Endrunde

- 4.05 Für die Endrunde schliesst die UEFA für sich und den Ausrichterverband gemäss den in Artikel 3 definierten entsprechenden Verantwortungen der UEFA und des Ausrichterverbandes die nötigen Zuschauerunfall- und Haftpflichtversicherungen für die Endrunde ab.
- 4.06 Sämtliche für den Ausrichterverband verbleibenden Risiken müssen durch den Landesverband selbst auf eigene Kosten durch den Abschluss zusätzlicher Versicherungen gedeckt werden. Der UEFA sind zusätzliche Versicherungsabschlüsse mitzuteilen und auf Verlangen Kopien der betreffenden Policen auf Englisch vorzulegen.

- 4.07 Ist ein Stadion nicht Eigentum des Ausrichterverbandes, müssen die Verantwortungsbereiche mit den Stadioneigentümern abgeklärt und definiert werden. Die Stadioneigentümer haben der UEFA eine Haftfreizeichnung in Bezug auf die betreffenden Stadien zu bestätigen und spätestens zwei Monate vor der Endrunde zu unterbreiten. Wird diese Frist nicht eingehalten, erklärt sich der Ausrichterverband damit einverstanden, dass die UEFA die erforderlichen Versicherungen auf seine Kosten abschliessen kann.
- 4.08 Die teilnehmenden Mannschaften sind für die Versicherung ihrer jeweiligen Delegation, einschliesslich Spieler und Offizielle, auf eigene Kosten für die gesamte Dauer der Endrunde verantwortlich.

V Wettbewerbsmodus

Artikel 5

Wettbewerbsphasen

- 5.01 Der Wettbewerb besteht aus einem Qualifikationswettbewerb und einer Endrunde.

Artikel 6

A. Qualifikationswettbewerb

- 6.01 Der Qualifikationswettbewerb besteht aus:
- a) einer Vorrunde,
 - b) einer Gruppenphase,
 - c) Entscheidungsspielen.

a) Vorrunde

- 6.02 Die am schlechtesten klassierten Mannschaften treffen in Hin- und Rückspiel aufeinander, um das Teilnehmerfeld auf 42 Mannschaften zu reduzieren. Um diese am schlechtesten platzierten Mannschaften zu bestimmen, erstellt die UEFA-Administration eine Koeffizientenrangliste, basierend auf den von der Kommission für Nationalmannschaften festgelegten Grundsätzen. Die Zahl der an der Vorrunde teilnehmenden Mannschaften hängt von der Gesamtzahl der für den Wettbewerb angemeldeten Mannschaften ab.
- 6.03 Die Spiele der Vorrunde werden nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, d.h. die Mannschaften treten in Hin- und Rückspiel zwei Mal gegeneinander an. Die schlechter klassierte Mannschaft trägt das Hinspiel zu Hause aus, sofern die beiden Mannschaften nichts anderes vereinbaren. Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für die Gruppenphase. Andernfalls finden die Bestimmungen von Absatz 6.10 Anwendung.

b) Gruppenphase

Gruppenbildung

- 6.04 Die verbleibenden 42 Mannschaften werden in 14 Dreiergruppen gelost. Die Mannschaften werden auf der Grundlage der von der UEFA-Administration erstellten Koeffizientenrangliste (vgl. Absatz 6.02) eingeteilt.
- 6.05 Haben zwei oder mehr Verbände denselben Koeffizienten, sind folgende Kriterien aus dem Qualifikationsturnier der UEFA-U21-Europameisterschaft 2004/06 anwendbar:
- a) Koeffizient (erzielte Punkte dividiert durch die Anzahl ausgetragener Spiele);
 - b) bessere Tordifferenz;
 - c) grössere Anzahl erzielter Tore;
 - d) grössere Anzahl erzielter Auswärtstore;
 - e) Losentscheid.

Spielmodus

- 6.06 Jede Mannschaft bestreitet in ihrer Gruppe ein Heim- und ein Auswärtsspiel. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte. Die Reihenfolge der Spiele ist wie folgt (genaue Spieldaten in Absatz 9.01):
- | | | |
|--------------|-----------|----------------|
| 1. Spieltag: | B gegen C | A spielt nicht |
| 2. Spieltag: | C gegen A | B spielt nicht |
| 3. Spieltag: | A gegen B | C spielt nicht |

Punktegleichheit

- 6.07 Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien ermittelt:
- a) bessere Tordifferenz aus allen Gruppenspielen;
 - b) grössere Anzahl erzielter Tore;
 - c) grössere Anzahl erzielter Auswärtstore;
 - d) grössere Anzahl Koeffizientenpunkte (vgl. Absatz 6.02);
 - e) Losentscheid.
- 6.08 Treffen zwei Mannschaften im letzten Gruppenspiel aufeinander, die dieselbe Anzahl Punkte, die gleiche Tordifferenz und dieselbe Anzahl Tore aufweisen, und endet das betreffende Spiel unentschieden, wird die Platzierung der beiden Mannschaften durch Torschüsse von der Strafstossmarke ermittelt, vorausgesetzt, dass die dritte Mannschaft derselben Gruppe nach Abschluss der Gruppenspiele nicht dieselbe Anzahl

Punkte hat. Haben alle drei Mannschaften dieselbe Anzahl Punkte, gelten die Kriterien a) bis e) von Absatz 6.07. Die 14 Gruppensieger qualifizieren sich für die Entscheidungsspiele. Die zweit- und drittplatzierten Mannschaften scheidern aus.

c) Entscheidungsspiele

- 6.09 Die Spielpaarungen für die sieben Entscheidungsspiele werden ausgelost. Die Entscheidungsspiele werden nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, d.h. die Mannschaften treten in Hin- und Rückspiel zwei Mal gegeneinander an. Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für die Endrunde. Andernfalls finden die Bestimmungen von Absatz 6.10 Anwendung.

Auswärtstore und Verlängerung im Pokalsystem

- 6.10 Für Spiele, die nach dem K.-o.-System ausgetragen werden, gilt Folgendes: Haben beide Mannschaften in den zwei Spielen gleich viele Tore erzielt, ist diejenige Mannschaft für die nächste Runde qualifiziert, die mehr Auswärtstore erzielt hat. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, d.h. haben beide Mannschaften sowohl zu Hause als auch auswärts gleich viele Tore erzielt, wird das Rückspiel um zwei Mal 15 Minuten verlängert. Erzielen beide Mannschaften in der Verlängerung gleich viele Tore, zählen die Auswärtstore doppelt (die Gastmannschaft ist somit qualifiziert). Wird in der Verlängerung kein Tor erzielt, muss die für die nächste Runde qualifizierte Mannschaft durch Torschüsse von der Strafstossmarke ermittelt werden (Artikel 15).

Artikel 7

B. Endrunde

Gruppenbildung

- 7.01 Die UEFA-Administration lost die sieben für die Endrunde qualifizierten Mannschaften und die automatisch qualifizierte Ausrichter-mannschaft in zwei Vierergruppen (Gruppen A und B).
- 7.02 Die zwei Gruppen werden wie folgt gebildet:

Gruppe A	Gruppe B
A1	B1
A2	B2
A3	B3
A4	B4

Koeffizienten

- 7.03 Gesetzt sind das Ausrichterland, der amtierende Europameister, sofern qualifiziert, sowie die zwei bzw. drei Mannschaften mit den besten Koeffizienten auf Grundlage ihrer Resultate im Qualifikationswettbewerb zur

UEFA-U21-Europameisterschaft 2006/07 (nur Gruppenphase und Entscheidungsspiele). Die übrigen Endrundenteilnehmer werden gemäss ihren Koeffizienten durch eine Auslosung den zwei Gruppen zugeteilt.

7.04 Bei Koeffizientengleichheit gelten die folgenden Kriterien aus den Entscheidungsspielen (Ergebnis nach der regulären Spielzeit) in dieser Reihenfolge:

- a) Durchschnitt der pro Spiel erzielten Tore;
- b) Durchschnitt der Gegentore pro Spiel;
- c) Durchschnitt der erzielten Auswärtstore;
- d) Losentscheid.

Gruppenspielplan

7.05 Jede Mannschaft spielt gegen jede andere Mannschaft ihrer Gruppe nach dem Modus (ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte). Die Gruppenspiele werden nach folgendem Schema ausgetragen, wobei die beiden letzten Gruppenspiele zur gleichen Zeit angesetzt sein müssen. Dabei gilt die erstgenannte Mannschaft als Heimmannschaft.

	1. Spieltag	2. Spieltag	3. Spieltag
Gruppe A	A1 gegen A2	A1 gegen A3	A4 gegen A1
	A3 gegen A4	A2 gegen A4	A2 gegen A3
Gruppe B	B1 gegen B2	B1 gegen B3	B4 gegen B1
	B3 gegen B4	B2 gegen B4	B2 gegen B3

Punktegleichheit

7.06 Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss aller Gruppenspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge ermittelt:

- a) Punktzahl aus den direkten Begegnungen;
- b) Tordifferenz aus den direkten Begegnungen;
- c) Anzahl erzielter Tore in den direkten Begegnungen (bei mehr als zwei punktgleichen Mannschaften);
- d) Tordifferenz aus allen Gruppenspielen;
- e) Anzahl erzielter Tore in allen Gruppenspielen;
- f) Koeffizient in den Entscheidungsspielen (Punkte dividiert durch die Anzahl ausgetragene Spiele);
- g) Tordifferenz aus den Entscheidungsspielen;

- h) Durchschnitt erzielter Tore pro Entscheidungsspiel;
- i) Fairplay-Verhalten der Mannschaften (Endrunde);
- j) Losentscheid.

7.07 Treffen zwei Mannschaften im letzten Gruppenspiel aufeinander, die dieselbe Anzahl Punkte und die gleiche Tordifferenz aufweisen, und endet das betreffende Spiel unentschieden, wird die Platzierung der beiden Mannschaften durch Torschüsse von der Strafstossmarke (Artikel 15) ermittelt, vorausgesetzt, dass keine andere Mannschaft derselben Gruppe nach Abschluss der Gruppenspiele dieselbe Anzahl Punkte hat. Haben mehr als zwei Mannschaften dieselbe Anzahl Punkte, gelten die Kriterien a) bis j) von Absatz 7.06.

Halbfinale

7.08 Die Erst- und Zweitplatzierten jeder Gruppe tragen das Halbfinale in einem Spiel gemäss folgendem Schema aus:

Sieger Gruppe A gegen Zweitplatzierten Gruppe B

Sieger Gruppe B gegen Zweitplatzierten Gruppe A

Endspiel

7.09 Die Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel.

Unentschieden am Ende eines Halbfinalspiels oder des Endspiels

7.10 Endet das Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird eine Verlängerung von zwei Mal 15 Minuten gespielt. Ist auch nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Torschüsse von der Strafstossmarke ermittelt (Artikel 15).

Qualifikation für das Olympische Fussballturnier 2008

7.11 Das Qualifikationsverfahren und die Zahl der für das Olympische Fussballturnier teilnahmeberechtigten Mannschaften wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt und den Verbänden zu gegebener Zeit mitgeteilt.

VI Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle

Artikel 8

- 8.01 Weigert sich ein Verband zu spielen oder kann ein Spiel aus Verschulden eines Verbandes nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, entscheidet die Kontroll- und Disziplinarkammer über diese Angelegenheit. Sie legt die zu treffende(n) Disziplinar-massnahme(n) fest, insbesondere die Forfait-Niederlage und/oder den Ausschluss aus dem Wettbewerb.
- 8.02 Ausnahmsweise kann die Kontroll- und Disziplinarkammer das Ergebnis bei Spielabbruch als Endresultat werten, wenn das Ergebnis für jenen Verband nachteilig war, der den Spielabbruch zu verschulden hat.

- 8.03 Wird eine Mannschaft während des Qualifikationswettbewerbs oder der Endrunde aus dem Wettbewerb ausgeschlossen, werden die Resultate der betreffenden Mannschaft für ungültig erklärt und die Spiele forfait gewertet.
- 8.04 Weigert sich eine Mannschaft, während der Endrunde zu spielen, ist die UEFA ermächtigt, einen möglichen Ersatzverband zu bestimmen. Bei der Bezeichnung eines Ersatzverbandes trägt die UEFA-Administration den sportlichen Leistungen der im laufenden Wettbewerb ausgeschiedenen Verbände Rechnung. Die Entscheidung der UEFA-Administration ist endgültig.
- 8.05 Wenn eine für die Endrunde qualifizierte Mannschaft aus Gründen höherer Gewalt nicht daran teilnehmen kann, entscheidet die UEFA über die Zulassung einer anderen Mannschaft.
- 8.06 Die UEFA-Administration kann auf begründeten und belegten Antrag des betroffenen Verbandes Schadenersatz für Einnahmeausfall zusprechen.

VII Spieldaten, Spielorte und Anstosszeiten

Artikel 9

A. Qualifikationswettbewerb

Spieldaten

- 9.01 Die Spiele des Qualifikationswettbewerbs für die UEFA-U21-Europameisterschaft 2006/07 sind gemäss folgendem Spielkalender auszutragen:

Vorrunde

- a) Vor dem 15. Juli 2006 (Spieldaten werden zwischen den betroffenen Mannschaften vereinbart)

Gruppenphase

- b) 16. August 2006 (Datum für Freundschaftsspiel)
c) 2./3. September 2006
d) 5./6. September 2006

Entscheidungsspiele

- e) 7./8. Oktober 2006
f) 10./11. Oktober 2006
- 9.02 Sind sich die zwei betroffenen Verbände einig, können die Spiele an anderen Daten ausgetragen werden, wobei die Grundsätze betreffend das Abstellen von Spielern für Auswahlmannschaften der Verbände gemäss Anhang 1, Artikel 1 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern anwendbar sind. Die Verbände derselben Gruppe müssen der UEFA

innerhalb von 30 Tagen nach der Auslosung das genaue Datum für jedes Spiel bekannt geben (z.B. Samstag, 2. September 2006).

Spielorte und Anstosszeiten

- 9.03 Die durch die Ausrichterverbände festgelegten Spielorte sind den Gegnern und der UEFA-Administration spätestens 30 Tage im Voraus bekannt zu geben (bzw. 60 Tage im Voraus für Spiele, die von direkt für die Gruppenphase qualifizierten Verbänden organisiert werden). Die durch die Ausrichterverbände festgelegten Spielorte für die Entscheidungsspiele sind den Gegnern und der UEFA-Administration spätestens sieben Tage nach der Auslosung bekannt zu geben. Bei der Festsetzung der Spielorte müssen die Ausrichterverbände die Dauer der Reise der Gastverbände berücksichtigen. Grundsätzlich darf der Spielort für ein Qualifikationsspiel nicht weiter als 100 km vom nächsten internationalen Flughafen entfernt sein. Die Anstosszeiten sind der UEFA-Administration spätestens 30 Tage vor dem Spiel mitzuteilen (bzw. für Entscheidungsspiele spätestens sieben Tage nach der entsprechenden Auslosung).

Ankunft der Mannschaften am Spielort

- 9.04 Jeder Verband muss die Reise zeitlich so einrichten, dass seine Mannschaft früh genug am Spielort eintrifft, damit die Pressekonferenz vor dem Spiel vor Redaktionsschluss in den beiden beteiligten Ländern abgehalten werden kann, spätestens aber 24 Stunden vor Spielbeginn.

B. Endrunde

- 9.05 Die Endrunde wird vom 11. bis 24. Juni 2007 ausgetragen.
- 9.06 Die UEFA-Administration ist im Einvernehmen mit dem lokalen Organisationskomitee (LOK) für die Erstellung des Endrundenspielplans zuständig. Die Endrundenteilnehmer haben Anspruch auf mindestens zwei Ruhetage (48 Stunden) zwischen den Spielen.
- 9.07 Die Finalisten haben sich spätestens zwei Tage vor ihrem ersten Spiel im Ausrichterland einzufinden.

VIII Stadien und Spielorganisation

Artikel 10

Mobile Stadionsdächer

- 10.01 Vor dem Spiel entscheidet der UEFA-Delegierte in Absprache mit dem Schiedsrichter über eine mögliche Schliessung des mobilen Stadionsdaches. Dieser Beschluss muss bei der Organisationssitzung am Spieltag bekannt gegeben werden, er kann jedoch im Falle einer Veränderung der Wetterbedingungen vor Spielbeginn nach erneuter Absprache mit dem Schiedsrichter jederzeit geändert werden.

- 10.02 Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, muss dieses während des gesamten Spiels geschlossen bleiben. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, kann nur der Schiedsrichter während des Spiels die Schliessung anordnen, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, die von einer zuständigen staatlichen Behörde erlassen wurden. Ein solcher Entscheid kann nur gefällt werden, wenn sich die Wetterbedingungen stark verschlechtern. Falls der Schiedsrichter während des Spiels die Schliessung des Daches anordnet, muss es bis zum Schlusspfiff geschlossen bleiben.

Stadionuhren

- 10.03 Die Spielzeit-Uhren in den Stadien dürfen während des Spiels mitlaufen vorausgesetzt, dass sie jeweils nach Ablauf der regulären Spielzeit von 45 bzw. 90 Minuten angehalten werden. Diese Regelung gilt ebenfalls im Falle einer Verlängerung (d.h. nach 15 bzw. 30 Minuten).

Grossbildschirme

- 10.04 Übertragungen von Bildern und/oder Mitteilungen auf Grossbildschirmen innerhalb des Stadions sind grundsätzlich nicht erlaubt, ausser es liege eine gültige schriftliche Genehmigung der UEFA vor. Zu diesem Zweck hat ein teilnehmender Landesverband ein begründetes Gesuch einzureichen, woraufhin die UEFA-Administration eine Genehmigung erteilen kann. Diese kann bei Zuwiderhandlung jederzeit entzogen werden. Die Ergebnisse von anderen Spielen können auch ohne vorherige schriftliche Genehmigung während des Spiels auf der Anzeigetafel und/oder auf dem Grossbildschirm gezeigt werden. Unter denselben Bedingungen sind Simultanübertragungen und Wiederholungen für Pressemonitore und Closed-Circuit-Anlagen erlaubt.

Bälle

- 10.05 Die eingesetzten Bälle müssen den Anforderungen der *Spielregeln* entsprechen.
- 10.06 Der Ausrichterverband stellt die Bälle für die Spiele des Qualifikationsturniers zur Verfügung. Die für die Endrunde eingesetzten Bälle werden durch die UEFA zur Verfügung gestellt.

A. Stadien für den Qualifikationsturnier

- 10.07 Die UEFA-Administration kann Stadien ablehnen, die den internationalen Vorschriften nicht entsprechen. Sowohl die Spielfelder als auch die Einrichtungen der Stadien müssen in gutem Zustand sein. Die Stadien müssen die Sicherheitsvorschriften der zuständigen öffentlichen Behörden erfüllen.
- 10.08 Die am Wettbewerb teilnehmenden Verbände müssen sicherstellen, dass die zuständige Behörde oder eine von dieser anerkannte Instanz eine periodische Sicherheitskontrolle der benutzten Stadien durchführt sowie das zulässige Fassungsvermögen derselben bestimmt.

- 10.09 Im Interesse der Sicherheit der Spieler und Schiedsrichter haben die Ausrichterverbände einen Spielfeldzugang bereitzustellen, der diesen Personen ein ungehindertes und geschütztes Betreten und Verlassen des Spielfeldes erlaubt.

Flutlicht

- 10.10 Die Spiele können tagsüber oder bei Flutlicht ausgetragen werden. Für Spiele des Qualifikationsturniers, die zu einer Zeit ausgetragen werden, die eine Beleuchtung erfordert, ist eine Lichtleistung von durchschnittlich Ev (lux) 800 Richtung feste Kamera(s) und Ev (lux) 500 Richtung weniger wichtige Bereiche sicherzustellen. Zusätzlich ist eine Notbeleuchtung vorzusehen, die bei Stromausfall garantiert, dass das Spiel zu Ende gespielt werden kann. Der Verband muss der UEFA ein geltendes Beleuchtungszertifikat vorlegen, das nicht älter ist als 12 Monate. Die UEFA-Administration kann Ausnahmen bewilligen. Für weitere Empfehlungen vgl. Broschüre *Richtlinien und Empfehlungen betreffend Flutlicht für alle UEFA-Wettbewerbe*.

Spielfeldabmessungen

- 10.11 Die Spielfelder müssen den Standardabmessungen von 105 x 68 Metern entsprechen. Die UEFA-Administration kann auf schriftlichen Antrag des betreffenden Landesverbandes Ausnahmen bewilligen, vorausgesetzt, dass die Länge zwischen 100 und 105 Metern und die Breite zwischen 64 und 68 Metern liegt.

Sicherheitszertifikat

- 10.12 Gleichzeitig zur Bekanntgabe der Spielorte müssen die Verbände der UEFA eine Kopie des entsprechenden Sicherheitszertifikats, das jedes Jahr erneuert werden muss, sowie die Bestätigung der zuständigen öffentlichen Behörde betreffend die Sicherheit der Zuschauer (Bestätigungsformular) einreichen. Diese Unterlagen müssen spätestens zwei Monate vor dem Spiel im Besitz der UEFA-Administration sein.

Kunstrasen

- 10.13 Gemäss Regel 1 der *Spielregeln* können Spiele auf Kunstrasen ausgetragen werden, unter der Voraussetzung, dass dieser folgende Bedingungen erfüllt:
- a) Der Kunstrasen erfüllt den höchsten FIFA-Qualitätsstandard für Kunstrasen, der zurzeit dem „FIFA Recommended 2-Star Standard“ gemäss dem „FIFA Quality Concept – Handbook of Test Methods and Requirements for Artificial Turf Football Surfaces“ vom Februar 2005 entspricht, sowie die Anforderungen von nationalen Gesetzen und Reglementen.
 - b) Der Kunstrasen hat alle nötigen Tests bestanden (Labor und Tests im Freien) und die erforderliche FIFA-Lizenz erhalten.

- c) Der Kunstrasen hat alle erforderlichen jährlichen Kontrollen bestanden, die bestätigen, dass er noch den geltenden FIFA-Qualitätsstandards entspricht. Diese Tests müssen von einem von der FIFA akkreditierten Labor durchgeführt werden.
- d) Die Kunstrasenfläche muss grün sein.
- 10.14 Die Verwendung von Kunstrasen gemäss Absatz 10.13 untersteht allen übrigen Anforderungen, die in diesem Reglement im Zusammenhang mit dem Spielfeld und dem Stadion festgehalten sind.
- 10.15 Verbände, die auf Kunstrasen spielen möchten, müssen der UEFA-Administration zusammen mit ihrer Anmeldung eine Kopie der Lizenz „FIFA Recommended 2-Star“ und ein Zertifikat zustellen, das bestätigt, dass der Kunstrasen die geltenden FIFA-Qualitätsstandards immer noch erfüllt. Dieses Zertifikat muss innerhalb von 12 Monaten vor Beginn des Wettbewerbs von einem von der FIFA akkreditierten Labor ausgestellt worden sein.
- 10.16 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverband übernehmen die volle Verantwortung für die Erfüllung der oben erwähnten Anforderungen, insbesondere jener betreffend:
- Unterhaltsarbeiten und fortlaufende Verbesserungsvorkehrungen;
 - Massnahmen bezüglich Sicherheit und Umwelt wie in den betreffenden Abschnitten der geltenden Handbücher festgelegt.
- 10.17 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverband müssen vom Hersteller und dem Installateur des Kunstrasens ausreichende Garantien betreffend das Material und die Installation erhalten. Die UEFA kann für Schäden an Dritten, die sich aus der Verwendung des Kunstrasens ergeben, nicht haftbar gemacht werden.
- 10.18 Trägt ein Ausrichter ein Qualifikationsspiel in einem Stadion mit Kunstrasen aus, muss er die Gastmannschaft und die UEFA-Administration mindestens 60 Tage vor dem Spiel darüber informieren.

B. Stadien für die Endrunde

- 10.19 Die für die Spiele der Endrunde ausgewählten Stadien haben den technischen Empfehlungen und Anforderungen der Stadienvereinbarungen zu entsprechen.
- 10.20 Die Stadien für die Endrundenspiele müssen ohne vertragliche Bindung betreffend kommerzielle Rechte, reservierte Sitze usw. zur Verfügung stellen.
- 10.21 Kein Spiel der Endrunde darf auf Kunstrasen ausgetragen werden.

Artikel 11

Unbespielbarkeit der Spielfelder

A. Qualifikationswettbewerb

- 11.01 Wenn das für ein Spiel des Qualifikationswettbewerbs vorgesehene Spielfeld nach Ansicht des Ausrichterverbandes unbespielbar sein wird, ist er verpflichtet, die Gastmannschaft und den Schiedsrichter vor ihrer Abreise davon zu unterrichten. Andernfalls muss der Ausrichterverband deren Reise- und Aufenthaltskosten tragen. Die UEFA-Administration ist gleichzeitig zu informieren.
- 11.02 Ergeben sich nach Antritt der Reise der Gastmannschaft Zweifel über die Bespielbarkeit des Spielfeldes, entscheidet der Schiedsrichter auf dem Spielfeld, ob gespielt werden kann oder nicht.
- 11.03 Erklärt der Schiedsrichter das Spielfeld für unbespielbar, ist das Spiel am folgenden Tag neu anzusetzen, ausgenommen, wenn Gründe höherer Gewalt dies verhindern. In diesem Fall steht es den beiden Verbänden frei, sich auf die Austragung des Spieles am übernächsten Tag zu einigen. Neuansetzungen unterstehen der vorherigen Genehmigung durch die UEFA-Administration. Kann das Spiel nicht stattfinden, werden die Reise- und Aufenthaltskosten der Gastmannschaft sowie die Kosten für die Durchführung des Spiels je zur Hälfte von beiden Verbänden getragen. Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn ein Spiel aus solchen Gründen abgebrochen werden muss.

B. Endrunde

- 11.04 Erklärt der Schiedsrichter das Spielfeld für unbespielbar, ist das Spiel am folgenden Tag neu anzusetzen, ausgenommen, wenn Gründe höherer Gewalt dies verhindern. Der Entscheid liegt bei der UEFA-Administration.

Schlechtes Wetter, höhere Gewalt, Spielabbruch

A. Qualifikationswettbewerb

- 11.05 Wird ein Spiel aufgrund der Wetterbedingungen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer möglichen Verlängerung abgebrochen, ist ein Wiederholungsspiel von 90 Minuten Dauer am darauf folgenden Tag anzusetzen, um die betreffende Phase abzuschliessen und zusätzliche Auslagen für die Gastmannschaft zu vermeiden. Verhindern Gründe höherer Gewalt eine Neuansetzung am darauf folgenden Tag, steht es den beiden Verbänden offen, sich auf die Austragung des Spieles am übernächsten Tag zu einigen.
- 11.06 Kann das Spiel nicht stattfinden, werden die Reise- und Aufenthaltskosten der Gastmannschaft sowie die Kosten für die Durchführung des Spiels je zur Hälfte von beiden Verbänden getragen. Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn ein Spiel aus solchen Gründen nicht begonnen werden kann.

B. Endrunde

- 11.07 Wird ein Spiel aufgrund der Wetterbedingungen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer möglichen Verlängerung abgebrochen, ist ein Wiederholungsspiel von 90 Minuten Dauer am darauf folgenden Tag anzusetzen, um die betreffende Phase abzuschliessen. Kann das Spiel aus Gründen höherer Gewalt nicht am folgenden Tag ausgetragen werden, entscheidet die UEFA-Administration über das weitere Vorgehen.

Artikel 12

Spielorganisation

- 12.01 Folgende Bestimmungen finden bei sämtlichen Spielen des Wettbewerbs Anwendung:
- a) Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind im Stadion die Fahnen der beteiligten Mannschaften sowie die UEFA-, die FIFA-, und die UEFA-Fairplay-Fahne zu hissen. Ausserdem sind die Landeshymnen der beiden beteiligten Mannschaften zu spielen.
 - b) Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die Spieler nach der Aufreihung der beiden Mannschaften sowie nach dem Schlusspfeiff aufgefordert, den Gegenspielern und den Schiedsrichtern im Sinne des Fairplay die Hand zu schütteln.
 - c) Auf der Ersatzbank dürfen nur sechs Mannschaftsoffizielle und sieben (Endrunde: elf) Auswechselspieler Platz nehmen, d.h. höchstens dreizehn (Endrunde: siebzehn) Personen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
 - d) Während des Spiels ist das Rauchen in der Technischen Zone untersagt. Jeder Verstoss gegen diese Regelung wird der Kontroll- und Disziplinarkammer gemeldet.
 - e) Eine angemessene Anzahl Ordnungs- und Polizeikräfte muss präsent sein, um Ordnung und Sicherheit im Stadion zu gewährleisten.
 - f) Der Ausrichterverband hat bei Spielen einen angemessenen Sanitätsdienst sicherzustellen. Dazu gehören eine Bahre und genügend Bahrenträger, ein Krankenwagen und medizinisches Personal vor Ort. Die Bahren werden bei den Ersatzbänken bereitgestellt.
 - g) Zwischen der Tribüne und den Seitenlinien oder der Grundlinie dürfen sich keine Zuschauer aufhalten.
 - h) Sofern die Raumverhältnisse am Spielfeldrand dies erlauben, können pro Mannschaft bis zu fünf zusätzliche Sitze installiert werden, um während des Spiels weiteren Mitgliedern des Betreuerstabs Platz zu bieten (z.B. Zeugwart, Assistent des Physiotherapeuten). Diese Sitze sind ausserhalb der Technischen Zone aufzustellen. Sie befinden sich mindestens 5

Meter von den Spielerbänken entfernt und ermöglichen den Zutritt zu den Umkleidekabinen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.

12.02 Folgende Bestimmungen finden während des Qualifikationsturniers ebenfalls Anwendung:

- a) Für den Gastverband ist die gegenseitig vereinbarte Anzahl Frei- und Kaufkarten zu reservieren.
- b) Den offiziellen Vertretern der UEFA sowie mindestens vier Vertretern des Gastverbandes sind Plätze der ersten Kategorie im VIP-Bereich zur Verfügung zu stellen.
- c) Sofern die Wetterbedingungen es zulassen, darf der Gastverband am Tag vor dem Spiel auf dem Spielfeld trainieren, auf dem das Spiel stattfinden wird. Der Gastverband einigt sich mit dem Ausrichterverband auf die Länge der Trainingseinheit, wobei diese, sofern mit dem Ausrichterverband nicht anders vereinbart, maximal eine Stunde dauert. Zusätzlich darf der Gastverband Trainingseinheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchführen, und zwar an einem anderen mit dem Ausrichterverband vereinbarten Trainingsort und nicht im Stadion, wo das Spiel stattfinden wird.

IX Spielregeln

Artikel 13

13.01 Alle Spiele sind nach den *Spielregeln* des International Football Association Board (IFAB) auszutragen.

Spielerauswechslungen

13.02 Drei Spieler pro Mannschaft können im Verlauf des Spiels ersetzt werden. Die Verwendung von (vorzugsweise elektronischen) Nummerntafeln für das Anzeigen von Auswechslungen ist obligatorisch. Zur besseren Allgemeininformation müssen diese Tafeln beidseitig beschriftet sein.

Artikel 14

Halbzeitpause, Pause vor Verlängerung

14.01 Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten. Geht ein Spiel in die Verlängerung, wird zwischen dem Ende der regulären Spielzeit und dem Beginn der Verlängerung eine fünfminütige Pause eingeräumt. In der Regel und nach Ermessen des Schiedsrichters bleiben die Spieler während der fünfminütigen Pause auf dem Spielfeld.

Artikel 15

Torschüsse von der Strafstossmarke

- 15.01 Falls der Sieger eines Spiels, das nach dem K.-o.-System ausgetragen wird, nicht in der Verlängerung ausgemacht werden kann (oder falls die Bestimmungen der Absätze 6.08 oder 7.07 anwendbar sind), werden Schüsse von der Strafstossmarke in Übereinstimmung mit der in den *IFAB-Spielregeln* festgelegten Vorgehensweise durchgeführt.
- 15.02 Der Schiedsrichter entscheidet, welches Tor für die Torschüsse von der Strafstossmarke verwendet wird:
- a) Er kann ohne Münzwurf selbst entscheiden, welches Tor verwendet wird, wobei er insbesondere die Sicherheit, den Zustand des Spielfeldes und die Beleuchtung berücksichtigt. In diesem Fall muss er seine Entscheidung, die endgültig ist, nicht begründen.
 - b) Wenn er der Meinung ist, dass beide Tore für die Torschüsse verwendet werden können, entscheidet er in Anwesenheit der beiden Mannschaftsführer, dass die Kopfseite der Münze dem einen und die Zahlseite dem anderen Tor entspricht. Anschliessend führt er den Münzwurf zur Bestimmung des zu verwendenden Tors aus.
- 15.03 Um die strikte Einhaltung der Vorgehensweise zu gewährleisten, wird der Schiedsrichter vom Schiedsrichterassistenten und vom vierten Offiziellen unterstützt, die auch die Nummern der Spieler jeder Mannschaft notieren, die einen Strafstoss ausführen. Der Schiedsrichterassistent nimmt die im Diagramm in den *Spielregeln* angegebene Position ein.
- 15.04 Kann die Ausführung der Torschüsse von der Strafstossmarke aufgrund der Wetterbedingungen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt nicht beendet werden, entscheidet das Los; der Schiedsrichter führt die Auslosung in Anwesenheit des UEFA-Delegierten und der beiden Mannschaftsführer durch.
- 15.05 Kann die Ausführung der Torschüsse von der Strafstossmarke aus Verschulden einer Mannschaft nicht beendet werden, gelten Absätze 8.01 bis 8.04 des vorliegenden Reglements.

X Spielberechtigung

Artikel 16

- 16.01 Jeder Landesverband muss seine Repräsentativmannschaft aus Spielern zusammenstellen, die Staatsangehörige des betreffenden Landes sind und den Vorschriften von Artikel 15 der *Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten* entsprechen.

Spielberechtigung und Alter

- 16.02 Spieler sind in der UEFA-U21-Europameisterschaft 2006/07 nur spielberechtigt, wenn sie am oder nach dem 1. Januar 1984 geboren wurden. Spieler, die bei Beginn des Wettbewerbes spielberechtigt sind, bleiben es bis zu dessen Abschluss. Die Landesverbände sind für die strikte Einhaltung dieser Bestimmung verantwortlich.

Provisorische Liste aller für die Vorrunde selektionierten Spieler

- 16.03 Jeder teilnehmende Verband muss der UEFA-Administration eine provisorische Liste der selektionierten Spieler (Name, Vorname, Verein, Trikotnummer und Geburtsdatum) unter Angabe des Namens des Trainers zustellen. Die Liste ist der UEFA-Administration spätestens sieben volle Tage vor jedem Vorrundenspiel vorzulegen.
- 16.04 Änderungen an der provisorischen Liste sind bis zum Spieltag erlaubt. Das Spielblatt gilt als endgültige Liste der 18 Spieler.

Spielerlisten für die Endrunde

- 16.05 30 volle Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde ist der UEFA-Administration eine Liste von 30 Spielern vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist können an der Liste keine Änderungen mehr vorgenommen werden.
- 16.06 Nur 22 der 30 aufgelisteten Spieler sind für die Teilnahme an der Endrunde zugelassen. Die Liste dieser 22 Spieler muss spätestens fünfzehn volle Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde im Besitz der UEFA-Administration sein. Drei dieser 22 Spieler müssen Torhüter sein.
- 16.07 Sollte sich ein aufgelisteter Spieler vor dem ersten Endrundenspiel seiner Mannschaft eine schwere Verletzung zuziehen, kann dieser nur ersetzt werden, wenn ein Arzt der Medizinischen Kommission der UEFA und der betreffende Teamarzt die Schwere der Verletzung und die Spielunfähigkeit bestätigen. Der betreffende Landesverband ist in einem solchen Fall berechtigt, einen Spieler aus der 30er-Liste nachzumelden.
- 16.08 Die UEFA-Administration ist für die Veröffentlichung der offiziellen Spielerlisten zuständig.

Reisepass

- 16.09 Die amtlichen Reisepässe/Personalausweise, versehen mit Foto und Geburtsdatum dieser 22 Spieler, sind einen Tag vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde dem UEFA-Vertreter zur Überprüfung von Alter und Identität der Spieler vorzulegen. Ein Spieler, der keinen gültigen Reisepass/Personalausweis hat, wird nicht zur Teilnahme an der Endrunde zugelassen.

Spielblatt

- 16.10 Vor dem Spiel erhält jede Mannschaft ein Spielblatt, in dem die Nummern, vollständigen Namen, Geburtsdaten und gegebenenfalls die Spitznamen der

18 (Endrunde 22) Kaderspieler anzugeben sind. Ausserdem sind die vollständigen Namen der Offiziellen einzutragen, die auf der Ersatzbank und auf den zusätzlichen Sitzen Platz nehmen. Das Spielblatt ist sorgfältig auszufüllen (in Blockschrift) und vom jeweiligen Mannschaftsführer und vom bevollmächtigten Verbandsoffiziellen zu unterzeichnen.

- 16.11 Die elf erstgenannten Spieler (Spieler der Startformation) beginnen das Spiel, die übrigen sieben (Endrunde elf) sind die Auswechselspieler. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf dem Spielblatt angeführten Nummern übereinstimmen. Der Mannschaftsführer sowie die Torhüter müssen als solche bezeichnet sein.
- 16.12 Beide Mannschaften haben ihr jeweiliges Spielblatt mindestens 75 Minuten vor Spielbeginn beim Schiedsrichter einzureichen.
- 16.13 Der Schiedsrichter kann die Vorlage der Spielerlizenz, des Personalausweises oder des Reisepasses der auf dem Spielblatt eingetragenen Spieler verlangen. Jeder Spieler, der an einem UEFA-Wettbewerbsspiel teilnimmt, muss entweder über die Spiellizenz seines Landesverbandes oder über einen amtlichen Personalausweis/Reisepass, versehen mit Foto und Geburtsdatum, verfügen.
- 16.14 Wird das Spielblatt nicht rechtzeitig ausgefüllt und eingereicht, wird der Fall der Kontroll- und Disziplinarkammer unterbreitet.
- 16.15 Nur drei der auf dem Spielblatt aufgeführten Auswechselspieler dürfen eingesetzt werden. Die ersetzten Spieler dürfen am Spiel nicht wieder teilnehmen.
- 16.16 Wenn eine der beiden Mannschaften weniger als sieben Spieler zählt, wird das Spiel abgebrochen. Die Kontroll- und Disziplinarkammer entscheidet über die Folgen.

Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt

- 16.17 Nachdem das Spielblatt ausgefüllt und von beiden Mannschaften unterzeichnet beim Schiedsrichter eingereicht wurde, das Spiel aber noch nicht begonnen hat, gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Können Spieler, die im Spielblatt als Spieler der Startformation aufgeführt sind, aus irgendwelchen Gründen nicht beginnen, dürfen sie durch einen der sieben im Spielblatt aufgeführten Auswechselspieler (Endrunde elf) ersetzt werden. Dadurch wird die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspieler entsprechend reduziert. Während des Spiels dürfen weiterhin drei Spieler ausgewechselt werden.
 - b) Können Spieler, die im Spielblatt als Auswechselspieler aufgeführt sind (Endrunde elf), aus irgendwelchen Gründen nicht aufgestellt werden, dürfen sie nicht mehr ersetzt werden. Dadurch wird die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspieler entsprechend reduziert.

- c) Kann einer der auf dem Spielblatt als Torhüter aufgeführten Spieler aus irgendwelchen Gründen nicht aufgestellt werden, darf er durch einen anderen Torhüter ersetzt werden, der vorher nicht auf dem Spielblatt aufgeführt war.

XI Ausrüstung

Artikel 17

UEFA-Ausrüstungsreglement

- 17.01 Das *UEFA-Ausrüstungsreglement* gilt für alle während des gesamten Wettbewerbs im Stadion verwendeten Ausrüstungsgegenstände.

Ablehnung der Verantwortung

- 17.02 Entstehen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des *UEFA-Ausrüstungsreglements* Streitfälle in Bezug auf einen Vertrag zwischen einem Verband und seinen Sponsoren und/oder zwischen einem Verband und einem Hersteller betreffend die Sponsorwerbung und/oder die Herstelleridentifikation, lehnt die UEFA jegliche Verantwortung oder Zuständigkeit ab.

Sanktionen

- 17.03 Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen oder gegen das *UEFA-Ausrüstungsreglement* werden durch die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA geahndet. Die UEFA behält sich das Recht vor, auf Schadenersatz zu klagen.

Zuständigkeit

- 17.04 Der offizielle Delegierte hat das Recht und die Pflicht, die Ausrüstung der Mannschaften am Spielort zu prüfen. Er kann die Ausrüstung gegebenenfalls nach dem Spiel der UEFA-Administration zur weiteren Überprüfung zustellen.

A. Qualifikationswettbewerb

Genehmigungsverfahren

- 17.05 Die von den Verbänden verwendete Ausrüstung unterliegt der Genehmigung durch die UEFA-Administration. Zu diesem Zweck müssen die Verbände je einen Satz der Hauptspielkleidung, der Ersatzspielkleidung und jeglicher zusätzlicher Ausrüstung (Hemd, Hose, Stutzen) sowie das entsprechend ausgefüllte und unterzeichnete offizielle Antragsformular der UEFA-Administration spätestens vier Wochen vor dem ersten Spiel zustellen. Spielen die teilnehmenden Mannschaften mit Sportkleidung, die für einen anderen UEFA-Wettbewerb bereits genehmigt wurde, ist lediglich eine Kopie des offiziellen Antragsformulars an die UEFA-Administration zu senden.

Farben der Mannschaften

- 17.06 Die Heimmannschaft sollte stets die offiziellen Farben tragen, die der UEFA-Administration per Anmeldeformular als Hauptspielkleidung mitgeteilt wurden. Einigen sich die beiden betreffenden Verbände rechtzeitig auf eine andere Lösung, sind die Einzelheiten der Vereinbarung der UEFA-Administration schriftlich zu unterbreiten. Entscheidet der Schiedsrichter kurzfristig, dass die Farben der beiden Mannschaften nur schwer zu unterscheiden sind, wird aus praktischen Gründen die Heimmannschaft gebeten, eine andere Farbe zu wählen. Können sich die beiden Verbände nicht auf die von ihren Mannschaften zu tragenden Farben einigen, entscheidet die UEFA-Administration in Rücksprache mit dem Schiedsrichter.

B. Endrunde

Genehmigungsverfahren

- 17.07 Die von den Endrundenteilnehmern verwendete Ausrüstung (Spielkleidung und alle anderen Ausrüstungsgegenstände) unterliegt der Genehmigung der UEFA-Administration. Im Rahmen der Endrundenauslosung organisiert die UEFA-Administration einen Ausrüstungs-Workshop. Die betroffenen Verbände erhalten diesbezüglich im Voraus ein Einladungsschreiben mit den nötigen Anweisungen. Die UEFA-Administration informiert schriftlich über ihre Entscheidung bezüglich der Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände.

Nummern

- 17.08 Den Spielern sind fixe Nummern zwischen 1 und 22 zuzuweisen. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf der offiziellen Spielerliste aufgeführten Nummern übereinstimmen. Die Nummer 1 wird einem Torhüter zugeteilt.
- 17.09 In Übereinstimmung mit Artikel 26 des *UEFA-Ausrüstungsreglements* sind die Nummern auch auf der Vorderseite des Hemdes auf Brusthöhe anzubringen.

Spielernamen

- 17.10 In Übereinstimmung mit Artikel 9 der *UEFA-Ausrüstungsreglements* sind die Spielernamen auf der Rückseite des Hemdes anzubringen.

Wettbewerbslogo-Abzeichen und Fairplay-Logo-Abzeichen

- 17.11 Die UEFA verteilt das Wettbewerbslogo-Abzeichen an die Endrundenteilnehmer. Dieses Abzeichen ist am rechten Ärmel des Spielerhemdes (aus der Sicht des Spielers) zwischen Schulteranfang und Ellbogen anzubringen. Das Wettbewerbslogo-Abzeichen oder ein anderes darin enthaltenes Logo darf nicht für andere Zwecke verwendet werden, einschliesslich kommerzielle oder Werbeaktivitäten.

- 17.12 Die UEFA stellt den Endrundenteilnehmern auch ein UEFA-Fairplay-Logo-Abzeichen zur Verfügung. Dieses Abzeichen ist am linken Ärmel (aus der Sicht des Spielers) zwischen Schulteranfang und Ellbogen anzubringen. Das Fairplay-Logo-Abzeichen oder ein anderes darin enthaltenes Logo darf nicht für andere Zwecke verwendet werden, einschliesslich kommerzielle oder Werbeaktivitäten.

Farben der Mannschaften

- 17.13 Die UEFA-Administration informiert schriftlich über den Entscheid betreffend die Farben für die Spiele der Endrunde. Grundsätzlich trägt jede Mannschaft ihre offiziellen Farben wie sie der UEFA-Administration beim Ausrüstungs-Workshop mitgeteilt wurden. Falls die Farben der beiden Mannschaften am Spieltag nach Meinung des Schiedsrichters oder der UEFA-Administration zu Verwechslungen führen könnten, müssen sie geändert werden. Der Entscheid der UEFA-Administration und des Schiedsrichters ist endgültig.

Weitere von den Spielern und Offiziellen getragene Ausrüstungsgegenstände

- 17.14 Die von Spielern, Offiziellen und anderen Vertretern getragenen Ausrüstungsgegenstände dürfen weder Sponsorenwerbung noch politische, religiöse und/oder andere Botschaften aufweisen. Herstelleridentifikation ist in Übereinstimmung mit dem *UEFA-Ausrüstungsreglement* zulässig. Diese Bestimmung gilt am Vortag eines Spiels und am Tag des Spiels:
- a) von der Ankunft im Stadion bis zur Abreise vom Stadion (einschliesslich sämtlicher Trainingseinheiten) und
 - b) bei allen offiziellen Pressekonferenzen.

Spezialmaterial

- 17.15 Jeder an der Endrunde teilnehmende Verband erhält folgende Gegenstände:
- a) Trinkflaschen mit dem UEFA-Fairplay- oder dem UEFA-Wettbewerbslogo;
 - b) Trinkflaschen-Halter mit dem UEFA-Fairplay- oder dem UEFA-Wettbewerbslogo;
 - c) medizinische Taschen;
 - d) Mannschaftsführer-Armbinden (zur Verwendung während des Spiels);
 - e) Eisbehälter.
- 17.16 Die Mannschaften verwenden bei allen Trainingseinheiten, die ab dem zweiten Tag vor dem ersten Spiel der Endrunde stattfinden und bis Abschluss der Endrunde im Stadion vor, während und nach dem Spiel nur diese und keine ähnlichen Gegenstände.
- 17.17 Stellt die UEFA den Mannschaften nach eigenem Ermessen Wasser oder isotonische Getränke zur Verfügung, müssen sie die Originalbehälter

verwenden und dürfen die kommerzielle Identifikation auf den Behältern weder entfernen noch verändern.

Überzüge zum Aufwärmen

- 17.18 Ersatzspieler, die sich während des Spiels aufwärmen, müssen die von der UEFA zur Verfügung gestellten Überzüge verwenden. Während sämtlichen Trainingseinheiten und dem Aufwärmen vor dem Spiel im Stadion dürfen nur die von der UEFA zur Verfügung gestellten Überzüge mit dem Turnier-Logo verwendet werden.

XII Schiedsrichter

Artikel 18

- 18.01 Für Schiedsrichter, die für diesen Wettbewerb bezeichnet werden, gilt das Pflichtenheft für Schiedsrichter.

Bezeichnung der Schiedsrichter für den Qualifikationswettbewerb

- 18.02 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration für jedes Spiel einen Schiedsrichter. Der Name des Schiedsrichters muss auf der offiziellen FIFA-Schiedsrichterliste aufgeführt sein. Die Schiedsrichterassistenten und der vierte Offizielle werden in Übereinstimmung mit den durch die Schiedsrichterkommission festgelegten Kriterien vom Landesverband des Schiedsrichters bezeichnet. Ausnahmsweise können die Schiedsrichterassistenten und der vierte Offizielle direkt durch die UEFA bezeichnet werden.

Bezeichnung der Schiedsrichter für die Endrunde

- 18.03 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration die Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten für die Spiele der Endrunde. Die Entscheidungen der Schiedsrichterkommission sind endgültig.

Ankunft der Schiedsrichter für den Qualifikationswettbewerb

- 18.04 Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten haben sich einen Tag vor dem Spiel am Spielort einzufinden.
- 18.05 Wenn der Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten am Vorabend des Spieles noch nicht am Spielort eingetroffen sind, müssen die UEFA-Administration und beide Mannschaften umgehend davon in Kenntnis gesetzt werden. Die UEFA-Administration wird in Zusammenarbeit mit der Schiedsrichterkommission entsprechende Massnahmen treffen. Wird der Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten und/oder der vierte Offizielle ersetzt, ist diese Entscheidung endgültig. Nachträgliche Proteste gegen die Person oder die Staatsangehörigkeit des Schiedsrichters und/oder der Schiedsrichterassistenten und/oder des vierten Offiziellen sind ausgeschlossen.

Krankheit, Verletzung

- 18.06 Wenn ein Schiedsrichter oder ein Schiedsrichterassistent vor einem Spiel wegen Krankheit, Verletzung o.Ä. in der Ausübung seines Amtes verhindert wird, tritt grundsätzlich der vierte Offizielle an dessen Stelle. Die UEFA-Administration entscheidet in Zusammenarbeit mit der Schiedsrichterkommission von Fall zu Fall. Ein solcher Entscheid ist endgültig.
- 18.07 Wenn ein Schiedsrichter oder ein Schiedsrichterassistent während eines Spiels wegen Krankheit, Verletzung o.Ä. sein Amt nicht weiter ausüben kann, tritt grundsätzlich der vierte Offizielle an dessen Stelle.

Schiedsrichterbericht

- 18.08 Unmittelbar nach dem Spiel hat der Schiedsrichter einen offiziellen Bericht zu erstellen, zu unterzeichnen und unter Beifügung der beiden Spielblätter per Fax an die UEFA-Administration zu senden (+41 22 707 27 76). Zusätzlich sind die Originale innerhalb von 24 Stunden nach Spielende per Post einzusenden. Der Schiedsrichter muss stets eine Kopie seines Berichts und der beiden Spielblätter behalten.
- 18.09 Der Bericht enthält eine möglichst eingehende Schilderung über alle Vorkommnisse vor, während oder nach dem Spiel, wie:
- a) Fehlverhalten von Spielern, die zu Verwarnung oder Feldverweis führten;
 - b) unsportliches Verhalten von Offiziellen, Mitgliedern, Anhängern sowie aller Personen, die im Auftrag eines Landesverbandes beim Spiel eine Funktion ausüben;
 - c) Zwischenfälle jeglicher Art.
- 18.10 Während der Endrunde hat der Schiedsrichter seinen Bericht und die beiden Spielblätter sofort nach dem Spiel im offiziellen UEFA-Turnierbüro abzugeben.

Schiedsrichter-Begleitperson

- 18.11 Die Schiedsrichter-Begleitperson – ein offizieller Vertreter des Ausrichterverbandes – betreut die Schiedsrichter während ihres Aufenthalts am Spielort.

XIII Disziplinarrecht und -verfahren – Doping

Artikel 19

UEFA-Rechtspflegeordnung

- 19.01 Die Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* gelten für sämtliche disziplinarischen Verfehlungen durch Verbände, Offizielle, Mitglieder oder Personen, die im Auftrag eines Verbandes beim Spiel eine Funktion ausüben, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.

19.02 Teilnehmende Spieler erklären sich einverstanden, sich an folgende verbindlichen Grundlagen zu halten: Wettbewerbsreglement, *Spielregeln*, *UEFA-Statuten*, *UEFA-Rechtspflegeordnung*, *UEFA-Dopingreglement* sowie das *UEFA-Ausrüstungsreglement*. Sie müssen insbesondere:

- a) den Fairplay-Geist und das gewaltlose Handeln respektieren und sich demnach verhalten;
- b) verhindern, dass sie die Integrität von UEFA-Wettbewerben gefährden oder den Fussball in Verruf bringen;
- c) verhindern, dass sie eine im *UEFA-Dopingreglement* enthaltene Antidoping-Vorschrift verletzen.

Artikel 20

Gelbe und rote Karten

20.01 Ein des Feldes verwiesener Spieler ist in der Regel für das nächste Spiel des Wettbewerbs gesperrt. Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann die Strafe verschärfen.

20.02 Bei wiederholten Verwarnungen ist die *UEFA-Rechtspflegeordnung* anwendbar.

Endrunde

20.03 Einzelne Verwarnungen und unverbüsste Gelbsperren aus Spielen des Qualifikationswettbewerbs verfallen mit dem Ende des betreffenden Qualifikationswettbewerbs. Sie werden nicht in die Endrunde übernommen.

20.04 Einzelne Verwarnungen und unverbüsste Gelbsperren aus der Endrunde verfallen mit Ende des Wettbewerbs.

Artikel 21

Protesterklärung

21.01 Protestberechtigt sind Mitgliedsverbände. Der Protestgegner und der Disziplinarinspektor haben Parteistellung.

21.02 Die Protestgebühr von CHF 1000 ist gleichzeitig einzuzahlen.

A. Qualifikationswettbewerb

21.03 Proteste sind bei der Kontroll- und Disziplinarkammer innerhalb von 24 Stunden nach dem Spiel unter Angabe der Protestgründe schriftlich einzureichen.

21.04 Die Protestfrist ist nicht erstreckbar.

B. Endrunde

21.05 Proteste gegen die Spielberechtigung von Spielern auf der 22er-Liste müssen sechs volle Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde im Besitz der UEFA-Administration sein.

- 21.06 Während der Endrunde eingelegte Proteste sind der Kontroll- und Disziplinarkammer spätestens 12 Stunden nach Spielende schriftlich zu unterbreiten.

Artikel 22

Protestgründe

- 22.01 Der Protest richtet sich gegen die Wertung eines Spiels. Er stützt sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf einen entscheidenden Regelverstoss des Schiedsrichters oder auf andere das Spiel beeinflussende Vorfälle.
- 22.02 Der Protest wegen Irregularität des Spielfeldes ist vor Spielbeginn durch den verantwortlichen Offiziellen beim Schiedsrichter schriftlich einzureichen. Tritt die Irregularität während des Spiels auf, so informiert der Mannschaftsführer den Schiedsrichter ohne Verzug mündlich und in Gegenwart des Mannschaftsführers des gegnerischen Teams.
- 22.03 Gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters kann nicht protestiert werden.
- 22.04 Gegen den Feldverweis nach zwei Verwarnungen oder gegen eine Verwarnung ist der Protest nur zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers geirrt haben sollte.

Artikel 23

Berufungen

- 23.01 Der Berufungssenat beurteilt angefochtene Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinarkammer. Massgebend ist die *UEFA-Rechtspflegeordnung*.

Endrunde

- 23.02 Während der Endrunde sind Berufungen nur zulässig, wenn sie innerhalb von 24 Stunden nach Versand der angefochtenen Entscheidung schriftlich im offiziellen UEFA-Turnierbüro abgegeben werden.

Artikel 24

Doping

- 24.01 Als Doping gilt der Verstoss gegen eine oder mehrere Antidoping-Vorschriften gemäss *UEFA-Dopingreglement*.
- 24.02 Doping ist verboten und wird bestraft. Bei Verstössen gegen Antidoping-Vorschriften leitet die UEFA gegen die Fehlbaren ein Disziplinarverfahren gemäss *UEFA-Rechtspflegeordnung* ein. Dies kann die Anordnung provisorischer Massnahmen beinhalten.
- 24.03 Die UEFA kann einen Spieler jederzeit einer Dopingkontrolle unterziehen.
- 24.04 Kontrollen und andere Dopingangelegenheiten, die nicht in der *UEFA-Rechtspflegeordnung* geregelt sind, unterstehen dem *UEFA-Dopingreglement*.

- 24.05 Die Landesverbände stellen sicher, dass das Formular *Anerkennung und Einverständnis* (vgl. Anhang III) für jeden Minderjährigen, der am Wettbewerb teilnimmt, vor Wettbewerbsbeginn ausgefüllt und unterzeichnet wird. Die Landesverbände bewahren die Formulare auf und legen sie der UEFA auf Anfrage vor.
- 24.06 Die Landesverbände prüfen in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen nationalen Gesetzen, wer als minderjährig gilt und welche Voraussetzungen das Formular zu erfüllen hat, damit es rechtlich verbindlich ist.

XIV Finanzielle Bestimmungen

Artikel 25

A. Qualifikationswettbewerb

- 25.01 Grundsätzlich behält der Ausrichterverband seine Einnahmen für sich ein und trägt alle Organisationskosten (einschliesslich Steuern, Abgaben, Gebühren usw.).
- 25.02 Der Ausrichterverband kommt auf seinem jeweiligen Verbandsgebiet für die Aufenthalts- und Reisekosten des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten und des vierten Offiziellen auf. Die UEFA trägt die internationalen Reisespesen sowie die Tagesentschädigungen der Schiedsrichter.
- 25.03 Der Gastverband übernimmt seine Reise- und Aufenthaltskosten, sofern die betreffenden Verbände nichts anderes vereinbaren. Gegebenenfalls gelten die Bestimmungen der Absätze 11.03 und 11.06.
- 25.04 Die UEFA erhebt auf Spiele des Qualifikationswettbewerbs keine Abgaben.

Beiträge an die teilnehmenden Verbände

- 25.05 Die am Qualifikationswettbewerb teilnehmenden Verbände erhalten folgende Beiträge:
- a) Fixe Teilnahmeentschädigung von CHF 100 000 zur Deckung von Zusatzkosten (Reise- und Aufenthaltskosten) bei Auswärtsspielen.
 - b) Zusätzlicher Beitrag für Spiele, bei denen lange Reisedistanzen zurückgelegt werden müssen. Folgende Beträge werden gutgeschrieben:
 - CHF 10 000 wenn die Distanz der direkten Flugverbindung (Hin- und Rückflug) mehr als 6000 km beträgt; oder
 - CHF 15 000 wenn die Distanz der direkten Flugverbindung (Hin- und Rückflug) mehr als 10 000 km beträgt.

Die Distanz entspricht der Strecke vom wichtigsten Flughafen des Gastverbandes zum internationalen Flughafen, der dem Spielort im Land des Ausrichterverbandes am nächsten liegt.

- c) Zusätzlicher Beitrag für das Auswärtsspiel in den Entscheidungsspielen: CHF 40 000. Allerdings wird dieser Beitrag nur dann entrichtet, wenn die betroffene Mannschaft vor den Entscheidungsspielen bereits zwei Auswärtsspiele bestritten hat (einschliesslich Spiele der Vorrunde).

Artikel 26

B. Endrunde

Gesamteinnahmen

- 26.01 Die Gesamteinnahmen setzen sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:
- a) Einnahmen aus dem Kartenverkauf für alle Spiele;
 - b) Einnahmen aus der Verwertung der kommerziellen Rechte (vgl. Definition in Artikel 27);
 - c) andere Einnahmen.
- 26.02 Die Zahl der pro Spiel abzugebenden Freikarten wird im Einvernehmen mit der UEFA-Administration festgelegt.

Teilnehmende Verbände

- 26.03 Die folgenden Kosten werden von der UEFA gedeckt:
- a) Internationale Reisekosten der acht teilnehmenden Delegationen – Hin- und Rückfahrt im klimatisierten Mannschaftsbus, im Zug (1. Klasse oder Schlafwagen) oder im Flugzeug (Economy-Klasse) – für höchstens 35 Personen pro Delegation (22 Spieler und 13 Offizielle). Den teilnehmenden Verbänden wird ein Pauschalbetrag zur Deckung der Reisekosten gutgeschrieben, basierend auf bestehenden veröffentlichten und nicht reduzierten Economy-Tarifen der nationalen Gesellschaft. Für die Berechnung des Tarifs werden der wichtigste Flughafen im Land der teilnehmenden Mannschaft und der internationale Flughafen im Ausrichterland, der dem Hauptquartier der Mannschaft am nächsten liegt, berücksichtigt.
 - b) Der örtliche Bodentransport innerhalb des Gebietes des Ausrichterlandes wird den acht teilnehmenden Delegationen für höchstens 35 Personen zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Transporte sind von den teilnehmenden Delegationen zu organisieren und zu finanzieren.
 - c) Kosten für Unterkunft und Verpflegung der acht teilnehmenden Delegationen (höchstens 35 Personen pro Delegation). Die Deckung dieser Kosten beginnt zwei Tage vor Turnierbeginn und endet einen Tag nach dem Ausscheiden einer Mannschaft oder einen Tag nach Turnierende für die Finalisten. Ausnahmen bilden alle unvorhergesehenen Fälle, die in Zusammenhang mit Transportproblemen entstehen und die von der UEFA-Administration anerkannt werden.

- 26.04 Die UEFA-Administration entscheidet endgültig über Streitfälle betreffend Abrechnungen zwischen den acht teilnehmenden Mannschaften und der UEFA.
- 26.05 Die durch die UEFA überwiesenen Beträge verstehen sich als Bruttobeträge. Folglich sind darin jegliche Steuern, Abgaben, Spesen usw. (insbesondere Mehrwertsteuerabgaben) inbegriffen.
- 26.06 Falls nach Abzug sämtlicher Kosten – inklusive Beiträge an die Landesverbände gemäss Absatz 25.05 – ein Überschuss betreffend die Einnahmen aus den kommerziellen Rechten bleibt, empfiehlt die UEFA-Administration dem Exekutivkomitee einen Betrag zur Verteilung sowie den Verteilschlüssel.

Offizielle UEFA-Vertreter

- 26.07 Die folgenden Kosten werden von der UEFA gedeckt:
- a) Die internationalen Reisekosten, die Aufenthaltskosten (Unterkunft, Mahlzeiten und Ausflüge) sowie die Tagesentschädigungen und Bonuszahlungen für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten; die diesbezüglichen Ansätze werden durch die Schiedsrichterkommission vorgeschlagen und vom GD genehmigt.
 - b) Reise- und Aufenthaltskosten sowie Tagesentschädigungen für UEFA-Kommissionsmitglieder (Mitglieder des Exekutivkomitees, der Kommission für Nationalmannschaften, der Kontroll- und Disziplinarkammer, des Berufungssenats, der Schiedsrichterkommission, der Medizinischen Kommission, der Kommission für Stadien und Sicherheit, der technischen Studiengruppe) und Vertreter der UEFA-Administration.

XV Verwertung der kommerziellen Rechte

Artikel 27

Definitionen

- 27.01 Im vorliegenden Reglement haben die unten stehenden Begriffe folgende Bedeutung:
- a) „Kommerzielle Rechte“ sind alle Vermarktungs- und Medienrechte sowie kommerzielle Möglichkeiten weltweit während oder im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb, insbesondere die entsprechenden Medien-, Marketing- und Datenrechte.
 - b) „Medienrechte“ bedeutet das Recht, audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Aufzeichnungen oder Reproduktionen (vollständig oder teilweise), (insbesondere Fotos) und audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Berichterstattung aller Spiele der Endrunde und/oder (gegebenenfalls)

des Qualifikationswettbewerbs sowie von offiziellen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb in jeglicher Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden (insbesondere sämtliche Formen von TV-, Radio-, Wireless-, Festnetz- und Internet-Verteilung), zu produzieren, zu senden, zu übertragen, auszustrahlen oder auf eine andere Weise zu verwerten sowie das Recht, gewinnbringende Aktivitäten in diesem Zusammenhang zu betreiben.

- c) „Marketingrechte“ bedeutet das Recht, im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb auf alle Arten und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, alle Arten von Werbung, Promotion (insbesondere elektronische und virtuelle Promotion) Public Relations, Marketing, Merchandising, Lizenzierung, Franchising, Sponsoring, Gästeempfang, Publikationen und alle anderen kommerziellen Rechte zu verwerten.
- d) „Datenrechte“ bedeutet das Recht, Statistiken und andere Daten im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb zusammenzustellen und zu verwerten.
- e) „Bildmaterial“ ist visuelles Material, das Spieler, Offizielle oder andere Vertreter teilnehmender Verbände darstellt, Namen, relevante Statistiken, Daten und Bilder von solchen Personen sowie Namen, Embleme, Logos, Mannschaftstrikots (einschliesslich Herstelleridentifikation) und Farben der teilnehmenden Mannschaften.
- f) „Sponsoren“ sind die von der UEFA bezeichneten offiziellen Sponsoren der Endrunde.

A. Qualifikationswettbewerb

- 27.02 Der Ausrichterverband eines Spiels des Qualifikationswettbewerbs ist ermächtigt, die kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit dem Spiel zu verwerten. Dabei hat der Ausrichterverband die Bestimmungen von Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und andere von Zeit zu Zeit von der UEFA herausgegebene Weisungen und Richtlinien zu beachten.
- 27.03 Alle Mitgliedsverbände, die am Qualifikationswettbewerb teilnehmen, ergreifen alle von der UEFA nach ihrem Ermessen für nötig erachteten rechtlichen und anderen Massnahmen, um eine nicht autorisierte Verwertung der kommerziellen Rechte des Qualifikationswettbewerbs zu verbieten, zu verhindern und zu stoppen und um die Rechteinhaber zu schützen.
- 27.04 Die kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit einem Spiel des Qualifikationswettbewerbs können nicht verkauft werden, ausser der Verkauf sei in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt, die die Bezahlung einer

angemessenen Gebühr an den Ausrichterverband festlegt. Eine solche Gebühr ist Teil der Spieleinnahmen und verbleibt beim Ausrichterverband.

- 27.05 Auf Anfrage müssen sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung der kommerziellen Rechte eines Spiels des Qualifikationswettbewerbs der UEFA-Administration unterbreitet werden. Die Vorenthaltung wird an die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA verwiesen und kann Disziplinarstrafen nach sich ziehen.
- 27.06 Alle Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung von kommerziellen Rechten eines Spiels des Qualifikationswettbewerbs unterstehen Artikel 48 der UEFA-Statuten und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und müssen diese (als integrierenden Bestandteil) enthalten. Ausserdem muss eine solche Vereinbarung vorsehen, dass die Vereinbarung bei einer Reglementsänderung wenn nötig innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Änderung entsprechend angepasst wird.
- 27.07 Für die Spiele des Qualifikationswettbewerbs, für die eine TV-Produktion vorgesehen ist, stellt der Ausrichterverband der UEFA kostenlos und spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn die nötigen Informationen zur Fernsehfrequenz zur Verfügung, damit das Fernsehsignal an einem von der UEFA bestimmten Ort empfangen werden kann. Überträgt ein Mitgliedsverband live eine audiovisuelle, visuelle oder Audio-Berichterstattung eines Spiels des Qualifikationswettbewerbs über Internet, muss das Bildmaterial einer solchen Berichterstattung der UEFA live und kostenlos an einem von der UEFA bestimmten Ort zur Verfügung gestellt werden. Die Übertragungen können von der UEFA zu Überwachungs- und Redaktionszwecken aufgezeichnet werden und die UEFA kann Ausschnitte davon ab Mitternacht (MEZ) des Spieltags auf einer offiziellen UEFA-Website publizieren. Ungeachtet Absatz 27.06 untersteht das Recht der UEFA, Ausschnitte auf einer offiziellen UEFA-Website zu publizieren, den Einschränkungen, die in nach der Veröffentlichung des vorliegenden Reglements abgeschlossenen Vereinbarungen betreffend die Verwertung von kommerziellen Rechten enthalten sind. Die UEFA stellt solche Aufzeichnungen den betroffenen Ausrichterverbänden auf Antrag zur Verfügung. Falls von der UEFA verlangt, stellt der Ausrichterverband ihr kostenlos eine Aufzeichnung des gesamten Spiels [im Format Digibeta (oder andernfalls Betacam SP)] zur Verfügung; die Aufzeichnung ist innerhalb von sieben Tagen nach dem betreffenden Spiel an die von der UEFA angegebene Adresse zu senden.

Filmmaterial

- 27.08 Nach der Endrundenauslosung darf die UEFA bewegtes audiovisuelles oder visuelles Filmmaterial von bis zu 10 Minuten der Spiele des Qualifikationswettbewerbs für die Präsentation oder Promotion der Endrunde oder von Teilen dieser sowie für ihre Archive und Multimedia-Datenbanken

verwenden. Diese Zwecke umfassen die Ausstrahlung oder Übertragung von Programmen, die im Zusammenhang mit der Endrunde von der UEFA oder Parteien, die Medienrechte für die Endrunde erworben haben, erstellt wurden. Die UEFA erhält diese Lizenz kostenlos weltweit auf einer nicht-exklusiven, dauerhaften Grundlage für die Verwendung in allen Medien, die heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, mit dem Recht, anderen die Verwendung solchen Materials für diese Zwecke zu erlauben.

B. Endrunde

- 27.09 Abgesehen von den teilnehmenden Verbänden und anderen Parteien besitzt alleine die UEFA die kommerziellen Rechte der Endrunde und darf diese verwerten, insbesondere jene im Zusammenhang mit den offiziellen Trainingsplätzen der teilnehmenden Verbände. Die UEFA übt das Recht der Verwertung der kommerziellen Rechte in eigenem Ermessen und universell aus.
- 27.10 Die kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit dem offiziellen Trainingsgelände jedes teilnehmenden Verbands beginnen 2 Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde und enden nach Abschluss der Endrunde.
- 27.11 Die teilnehmenden Verbände ergreifen alle von der UEFA nach ihrem Ermessen für nötig erachteten rechtlichen und anderen Massnahmen, um eine nicht autorisierte Verwertung der kommerziellen Rechte an der Endrunde zu verbieten, zu verhindern und zu stoppen und um sicherzustellen, dass alle kommerziellen Rechte an der Endrunde ausschliesslich und exklusiv im Besitz der UEFA sind und dass die UEFA sie verwerten kann.
- 27.12 Ein teilnehmender Verband darf weder eine kommerzielle Identifikation noch ein Branding einer Drittpartei in Stadien oder auf Trainingsplätzen der Endrunde oder bei offiziellen Pressekonferenzen anbringen. Davon ausgenommen sind:
- a) Ausrüstung, die für Trainingseinheiten verwendet wird (Absätze 17.14 - 17.18);
 - b) Infrastruktur für Pressekonferenzen beim offiziellen Trainingsgelände (ausser bei offiziellen Pressekonferenzen, die in solchen Einrichtungen abgehalten werden, siehe Absatz 28.13).
- Diese Bestimmung gilt ab dem zweiten Tag vor dem ersten Spiel der Endrunde und bis zu deren Abschluss.
- 27.13 Die UEFA-Administration kann den Endrundenteilnehmern auf Anfrage die Erlaubnis erteilen, nicht-kommerzielle Lehrfilme zur ausschliesslichen verbandsinternen Schulung von Spielern, Schiedsrichtern und Offiziellen herzustellen. Sie legt gegebenenfalls auch die finanziellen und weiteren Bedingungen fest. Entsprechende Gesuche sind der UEFA mindestens 30 Tage vor Beginn der Endrunde zu unterbreiten.

- 27.14 Die UEFA lehnt im Falle von Konflikten zwischen von einem Mitgliedsverband abgeschlossenen Vereinbarungen und durch die UEFA abgeschlossenen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung der kommerziellen Rechte für die Endrunde jegliche Verantwortung und Haftung ab.
- 27.15 Nach der Endrundenauslosung darf die UEFA Bildmaterial für die Erstellung von Artikeln verwenden, die die Teilnahme eines Verbandes an der Endrunde illustrieren. Bei der Erstellung solcher Artikel wird darauf geachtet, dass Material von allen teilnehmenden Verbänden verwendet wird, ohne dabei einem bestimmten Verband mehr Gewicht zu geben als einem anderen. Die UEFA stellt sicher, dass in solchen Artikeln kein direkter Zusammenhang zwischen dem verwendeten Bildmaterial und den Sponsoren der Endrunde besteht.

XVI Medienangelegenheiten

Artikel 28

- 28.01 Die Verpflichtungen und Verantwortungen der Landesverbände den internationalen Medien gegenüber bestehen in der Beschaffung von Informationen, Nachrichten und Zugang zu Spielern und Offiziellen und gleichzeitig dem Schutz des Fußballs und der Spieler.
- 28.02 Werden die Regeln betreffend Medienangelegenheiten nicht eingehalten, kann der Fall der Kontroll- und Disziplinarkammer unterbreitet werden.

A. Qualifikationswettbewerb

- 28.03 Jeder Landesverband muss einen Pressechef bezeichnen, der die Zusammenarbeit zwischen der Mannschaft und den Medien gemäss den Richtlinien und Bestimmungen der UEFA koordiniert. Auf Verlangen unterstützt der Pressechef die UEFA beim Zusammenstellen von redaktionellen Beiträgen und Statistiken für die Promotion des Wettbewerbs. Der Pressechef besucht sämtliche Heimspiele und reist mit der Mannschaft zu den Auswärtsspielen, um alle Medienvorkehrungen zu koordinieren und mit dem Pressechef des Ausrichterverbandes und (falls bezeichnet) dem UEFA-Medienverantwortlichen zusammenzuarbeiten. Der Pressechef der Gastmannschaft sendet dem Pressechef des Ausrichterverbandes mindestens fünf Arbeitstage vor dem Spiel eine vollständige Liste mit den Medien-Akkreditierungsanträgen. Beide Pressechefs stellen sicher, dass alle Akkreditierungsanträge von vertrauenswürdigen Medienvertretern stammen, die über Fußball und/oder damit verbundene Themen berichten.
- 28.04 Für alle Spiele des Qualifikationswettbewerbs ist den in- und ausländischen Medienvertretern eine angemessene Anzahl wenn möglich gedeckter Plätze zur Verfügung zu stellen, von denen nach Möglichkeit mindestens die Hälfte mit Tischen, Telefonanschlüssen und Modem-Steckern ausgestattet ist.

28.05 Falls die Mannschaften am Vortag des Spiels eine Trainingseinheit abhalten, muss den Medien (Vertretern von TV, Radio, der Presse, Website-Journalisten und Fotografen) während mindestens 15 Minuten Zutritt gewährt werden. Der Ausrichterverband stellt zusammen mit dem Pressechef der Gastmannschaft oder dem UEFA-Medienverantwortlichen (falls bezeichnet) sicher, dass die Medien das Stadion nach 15 Minuten verlassen und dass die Kameras ausgeschaltet sind.

Pressekonferenzen

28.06 Am Vortag des Spiels muss jede Mannschaft eine Pressekonferenz halten. Im Idealfall findet die Pressekonferenz innerhalb des Stadions statt. In jedem Fall muss sie in der Stadt, in der das Spiel ausgetragen wird, durchgeführt werden. Die Pressekonferenzen beider Mannschaften sind so anzusetzen, dass ein Medienvertreter an beiden teilnehmen kann und der in den betreffenden Ländern geltende Redaktionsschluss eingehalten werden kann. Bei jeder Pressekonferenz müssen mindestens der Cheftrainer der Mannschaft und ein Spieler (vorzugsweise zwei Spieler) anwesend sein. Der Ausrichterverband ist verpflichtet, einen ausgebildeten Dolmetscher sowie die nötige technische Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

28.07 Die Pressekonferenz nach dem Spiel muss spätestens 20 Minuten nach dem Schlusspfeiff beginnen. Der Ausrichterverband ist verpflichtet, einen ausgebildeten Dolmetscher sowie die nötige technische Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Beide Mannschaften sind verpflichtet, ihren Trainer/Coach sowie einen Spieler für diese Pressekonferenz zur Verfügung zu stellen. Die beiden Pressechefs (oder der UEFA-Medienverantwortliche, falls bezeichnet) entscheiden über die Reihenfolge der Teilnahme der Trainer an der Pressekonferenz unter Berücksichtigung der Interviews für die Broadcaster.

Gemischte Zone

28.08 Nach dem Spiel ist für die Medien eine Gemischte Zone zwischen den Umkleidekabinen und den Mannschaftsbussen zu bezeichnen. Diese Zone darf nur Trainern, Spielern und Medienvertretern zugänglich sein. Die Gemischte Zone ist in vier Bereiche aufzuteilen: einen für Rechte inhabende Fernsehstationen, einen für die Presse, einen für Radioreporter und einen für nicht Rechte inhabende Fernsehstationen. Der Ausrichterverband garantiert, dass die Zone sicher und für die Öffentlichkeit oder andere unbefugte Personen nicht zugänglich ist. Die Spieler beider Mannschaften sind verpflichtet, die Gemischte Zone zu passieren. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, Interviews zu geben.

Interviews

28.09 Alle Anfragen für Interviews müssen mit dem UEFA-Medienverantwortlichen (falls bezeichnet) koordiniert werden. Alle Interview-Standorte sind vom UEFA-Medienverantwortlichen (falls bezeichnet) festzulegen. Alle Interviews werden mit vorheriger Zusage der Interviewpartner geführt. Auf dem Spielfeld und in dessen unmittelbarer Nähe sind Interviews vor, während und nach dem Spiel verboten. Unter folgenden Bedingungen können allerdings „Ankunfts-“, „Halbzeit-“, und „Flash-Interviews“ geführt werden:

- a) „Ankunfts-Interviews“ mit Trainern und Spielern sind im Stadion an einer bezeichneten Stelle, bevor die Spieler die Umkleidekabinen betreten, wo eine fest installierte Kamera angebracht werden kann, erlaubt. Bei Spielen, an denen ein UEFA-Medienverantwortlicher anwesend ist, müssen solche Anfragen mit dem UEFA-Medienverantwortlichen koordiniert und von ihm genehmigt werden. Sobald die Trainer und Spieler die Umkleidekabinen betreten haben, dürfen keine Interviews mehr geführt werden.
- b) Ein „Halbzeit-Interview“ darf nur in einem bezeichneten Bereich ausserhalb der Technischen Zone geführt werden. Der UEFA-Medienverantwortliche (falls bezeichnet) kann zusammen mit dem Pressechef des Ausrichterverbands einen Bereich zwischen der Ersatzbank und den Umkleidekabinen festlegen. Sind beide Mannschaften einverstanden, können sie nur einen auf der Liste aufgeführten Mannschaftsoffiziellen zur Verfügung stellen. Spieler, einschliesslich der Spieler auf der Ersatzbank, dürfen während der Halbzeitpause nicht interviewt werden.
- c) „Flash-Interviews“ dauern maximal 90 Sekunden und finden unmittelbar nach dem Schlusspfiff in einer Zone zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen statt, die vom UEFA-Medienverantwortlichen (falls bezeichnet) festgelegt wird. Beide Mannschaften sind verpflichtet, ihren Cheftrainer und einen wichtigen Spieler zur Verfügung zu stellen.
- d) Aus dem Spiel ausgeschlossene Spieler dürfen nicht interviewt werden.

Medienanordnung

28.10 Der UEFA-Medienverantwortliche (falls bezeichnet) muss mit der Unterstützung der Pressechefs der beiden Mannschaften Folgendes sicherstellen:

- a) Den Medienvertretern ist es untersagt, das Spielfeld vor, während oder nach dem Spiel zu betreten. Davon ausgenommen ist die mit tragbarer Kamera operierende Crew des Host Broadcasters, die die Aufreihung der Mannschaften vor dem Spiel und die Bilder nach dem Schlusspfiff filmt, falls dies vorher vom UEFA-Medienverantwortlichen und dem Medienvertreter gutgeheissen wird.

- b) Medienvertreter ohne Akkreditierung haben keinen Zutritt zum Spielfeld oder zum Bereich zwischen dem Spielfeldrand und den Zuschauern. Nur Medienvertreter, die vom Pressechef des Ausrichterverbands (und/oder der Gastmannschaft) eine Bewilligung erhalten haben, dürfen in den spezifischen Bereichen, die ihnen zugewiesen werden, arbeiten (Anhang Ia und Ib).
- c) Den Medienvertretern ist es untersagt, den Tunnelbereich und die Umkleidekabinen zu betreten. Davon ausgenommen sind die Flash-Interviews an den dafür vorgesehenen Stellen und eine Kamera des Host Broadcasters an einer fixen Position, die die Mannschaften vor dem Betreten des Spielfelds bei der Kontrolle der Stollen filmt.
- d) Der Zutritt zu den Umkleidekabinen ist Medienvertretern vor, während und nach dem Spiel verboten mit Ausnahme einer Kamera des Host Broadcasters, die die Ausrüstung der Mannschaften vor deren Ankunft filmt.

B. Endrunde

- 28.11 Jeder teilnehmende Landesverband muss einen Pressechef für das gesamte Turnier bezeichnen, der die Medienangelegenheiten in Zusammenarbeit mit seiner Mannschaft, dem Pressechef der gegnerischen Mannschaft und den Medien sowie der UEFA und dem UEFA-Medienverantwortlichen in Übereinstimmung mit dem UEFA-Reglement koordiniert. Der Pressechef unterstützt die UEFA beim Zusammenstellen von redaktionellen Beiträgen und Statistiken für die Promotion des Wettbewerbs und beim Zusammenstellen von Informationen für die offizielle Turnier-Website der UEFA. Der Pressechef des Landesverbandes wohnt allen Medienaktivitäten bei und reist mit der Mannschaft an alle Spiele. Er arbeitet mit dem UEFA-Medienverantwortlichen zusammen.
- 28.12 Die Mannschaften müssen am Vortag des Spiels wenn möglich im Stadion, in dem das Spiel ausgetragen wird, eine offizielle Trainingseinheit absolvieren. Zu dieser Trainingseinheit – ob sie im Stadion stattfindet, in dem das Spiel ausgetragen wird oder nicht – muss den Medien (Vertretern von TV, Radio, der Presse, Website-Journalisten und Fotografen) während mindestens 15 Minuten Zutritt gewährt werden. Der UEFA-Medienverantwortliche hat in Zusammenarbeit mit den Pressechefs der beiden Mannschaften sicherzustellen, dass die Medien das Stadion nach 15 Minuten verlassen und dass alle fest-installierten TV-Kameras ausgeschaltet sind.

Offizielle Pressekonferenzen

- 28.13 Am Vortag eines Spiels und unmittelbar nach dem Spiel muss jede Mannschaft eine offizielle Pressekonferenz abhalten. Diese offiziellen Pressekonferenzen sind in Zusammenarbeit mit dem UEFA-Medienverantwortlichen zu organisieren, um die Medienvertreter bei der

Einhaltung des Redaktionsschlusses in ihren jeweiligen Ländern zu unterstützen. Bei jeder offiziellen Pressekonferenz müssen mindestens der Cheftrainer der Mannschaft und ein Spieler (vorzugsweise zwei Spieler) anwesend sein. Zugang zu diesen offiziellen Pressekonferenzen ist unter der Voraussetzung, dass genügend Platz vorhanden ist, allen akkreditierten Medienvertretern zu gewähren und nicht ausschliesslich denjenigen aus dem betreffenden Land. Bei den offiziellen Pressekonferenzen sind die von der UEFA zur Verfügung gestellten Stellwände zu verwenden.

- 28.14 Die Pressekonferenz nach dem Spiel muss spätestens 20 Minuten nach dem Schlusspfeiff beginnen. Beide Mannschaften sind verpflichtet, ihren Cheftrainer sowie mindestens einen Spieler (vorzugsweise zwei Spieler) für diese Pressekonferenz zur Verfügung zu stellen. Der UEFA-Medienverantwortliche entscheidet über die Reihenfolge der Teilnahme der Trainer an der Pressekonferenz unter Berücksichtigung der Interviews für die Broadcaster. Die Pressechefs der Landesverbände kümmern sich um die Übersetzung.

Gemischte Zone

- 28.15 Nach dem Spiel ist für die Medien eine Gemischte Zone zwischen den Umkleidekabinen und den Mannschaftsbussen zu bezeichnen. Diese Zone darf nur Trainern, Spielern und Medienvertretern zugänglich sein. Die Gemischte Zone ist in vier Bereiche aufzuteilen: einen für Rechte inhabende Fernsehstationen, einen für die Presse, einen für Radioreporter und einen für nicht Rechte inhabende Fernsehstationen. Die UEFA garantiert, dass die Zone sicher und für die Öffentlichkeit oder andere unbefugte Personen nicht zugänglich ist. Die Spieler beider Mannschaften sind verpflichtet, die Gemischte Zone zu passieren. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, Interviews zu geben. Die UEFA stellt die entsprechenden Zutrittsausweise aus.

Akkreditierungen

- 28.16 Die UEFA ist allein für die Akkreditierung der Medienvertreter zuständig. Die Landesverbände werden von der UEFA betreffend die sorgfältige Prüfung der von Medienvertretern ihrer Länder erhaltenen Anträge konsultiert. Sämtliche Akkreditierungsanträge werden so schnell wie möglich nach Anmeldeschluss beantwortet. Der Anmeldeschluss wird zu gegebener Zeit bekannt gegeben. Akkreditierungsanträge werden über das Online-Akkreditierungssystem der UEFA bearbeitet.
- 28.17 Die UEFA entscheidet endgültig und in ihrem eigenen Ermessen über die Annahme oder Ablehnung von Akkreditierungsanträgen. Ausserdem kann die UEFA eine Akkreditierung jederzeit entziehen.
- 28.18 Die UEFA ist für die Verteilung der Zutrittsberechtigungen zu den einzelnen Spielen an die Medien zuständig.

Interviews

28.19 Alle Anfragen für Interviews müssen mit dem UEFA-Medienverantwortlichen koordiniert und von ihm genehmigt werden. Alle Interview-Standorte müssen vom UEFA-Medienverantwortlichen festgelegt werden. Alle Interviews werden mit vorheriger Zusage der Interviewpartner geführt. Auf dem Spielfeld und in dessen unmittelbarer Nähe sind Interviews vor, während und nach dem Spiel verboten. Unter folgenden Bedingungen können allerdings „Ankunfts-“, „Halbzeit-“, und „Flash-Interviews“ geführt werden:

- a) „Ankunfts-Interviews“ mit Trainern und Spielern sind im Stadion an einer bezeichneten Stelle, bevor die Spieler die Umkleidekabinen betreten, wo eine fest installierte Kamera angebracht werden kann, erlaubt. Sobald die Spieler und Trainer die Umkleidekabinen betreten haben, dürfen keine Interviews mehr geführt werden.
- b) Ein „Halbzeit-Interview“ darf nur in einem bezeichneten Bereich ausserhalb der Technischen Zone geführt werden. Der UEFA-Medienverantwortliche kann auf Anfrage einen Bereich zwischen der Ersatzbank und den Umkleidekabinen festlegen. Sind beide Mannschaften einverstanden, können sie nur einen auf der Liste aufgeführten Mannschaftsoffiziellen zur Verfügung stellen. Spieler, einschliesslich der Spieler auf der Ersatzbank, dürfen während der Halbzeitpause nicht interviewt werden.
- c) „Flash-Interviews“ dauern maximal 90 Sekunden und finden unmittelbar nach dem Schlusspfiff in einer Zone zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen statt, die vom UEFA-Medienverantwortlichen festgelegt wird. Beide Mannschaften sind verpflichtet, ihren Cheftrainer und einen wichtigen Spieler zur Verfügung zu stellen.
- d) Aus dem Spiel ausgeschlossene Spieler dürfen nicht interviewt werden.

Medienanordnung

28.20 Der UEFA-Medienverantwortliche muss mit der Unterstützung der Pressechefs der beiden Mannschaften Folgendes sicherstellen:

- a) Den Medienvertretern ist es untersagt, das Spielfeld vor, während oder nach dem Spiel zu betreten. Davon ausgenommen ist die mit tragbarer Kamera operierende TV-Crew des Host Broadcasters, die die Aufreihung der Mannschaften vor dem Spiel und die Bilder nach dem Schlusspfiff filmt, falls dies vorher von der UEFA gutgeheissen wird.
- b) Medienvertreter ohne Akkreditierung haben keinen Zutritt zum Spielfeld oder zum Bereich zwischen dem Spielfeldrand und den Zuschauern. Nur Medienvertreter, die eine Bewilligung erhalten haben, dürfen in den spezifischen Bereichen, die ihnen zugewiesen werden, arbeiten.
- c) Den Medienvertretern ist es untersagt, den Tunnelbereich und die Umkleidekabinen zu betreten. Davon ausgenommen sind die Flash-

Interviews an den dafür vorgesehenen Stellen und eine Kamera des Host Broadcasters an einer fixen Position, die die Mannschaften vor dem Betreten des Spielfelds bei der Kontrolle der Stollen filmt.

- d) Der Zutritt zu den Umkleidekabinen ist Medienvertretern vor, während und nach dem Spiel verboten mit Ausnahme einer Kamera des Host Broadcasters, die die Ausrüstung der Mannschaften vor deren Ankunft filmt.

XVII Schutz- und Urheberrechte

Artikel 29

- 29.01 Die UEFA ist ausschliessliche Inhaberin aller Schutz- und Urheberrechte am Wettbewerb, insbesondere aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an UEFA-Namen, -Logos, -Marken, -Medaillen und -Trophäen. Jegliche Verwendung dieser Rechte erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA und hat den UEFA-Weisungen und -Richtlinien betreffend den korrekten Gebrauch zu entsprechen.
- 29.02 Alle Rechte an Spielplan und Spielen des Wettbewerbs sind alleiniges und ausschliessliches Eigentum der UEFA.

XVIII Schiedsgericht des Sports (TAS)

Artikel 30

Ordentliches Schiedsgericht

- 30.01 Für alle zivilrechtlichen (vermögensrechtlichen) Streitsachen in UEFA-Angelegenheiten zwischen der UEFA und Verbänden, Vereinen, Spielern, Offiziellen sowie unter ihnen ist ausschliesslich das Schiedsgericht des Sports TAS zuständig.
- 30.02 Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 30.03 Das Verfahren richtet sich ausschliesslich nach der *Schiedsordnung für Streitigkeiten im Bereich des Sports* des TAS.

Artikel 31

Weiterzug

- 31.01 Entscheide der Rechtspflegeorgane der UEFA können, soweit sie zivilrechtlicher (vermögensrechtlicher) Natur sind, ausschliesslich beim Schiedsgericht des Sports TAS angefochten werden innert zehn Tagen nach Eröffnung des anzufechtenden Entscheides.
- 31.02 Eine Anfechtung von Entscheiden sportlicher Natur oder von Teilen eines Entscheides, die sportlicher Natur sind, ist ausgeschlossen.

- 31.03 Das Schiedsgericht des Sports TAS kann nur angerufen werden, wenn der verbandsinterne Instanzweg ausgeschöpft ist.
- 31.04 Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 31.05 Ein Weiterzug hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, diese werde vom Präsidenten der Kammer oder vom Präsidenten des Schiedsgerichts verfügt.
- 31.06 Das Verfahren richtet sich ausschliesslich nach der *Schiedsordnung für Streitigkeiten im Bereich des Sports* des TAS.

Artikel 32

TAS-Schiedsrichter

- 32.01 Zuständig für UEFA-Angelegenheiten sind nur Schiedsrichter, die in Europa ihren Wohnsitz haben.

XIX Unvorhergesehene Fälle

Artikel 33

- 33.01 Über alle in diesem Reglement nicht angeführten Angelegenheiten sowie über Fälle höherer Gewalt entscheidet der GD. Solche Entscheide sind endgültig.

XX Schlussbestimmungen

Artikel 34

- 34.01 Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.
- 34.02 Ergeben sich zwischen den offiziellen UEFA-Sprachen im Wortlaut des vorliegenden Reglements Differenzen, gilt der Wortlaut der englischen Fassung.
- 34.03 Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Exekutivkomitee der UEFA in Kraft und gilt für alle Spiele der UEFA-U21-Europameisterschaft 2006/07.

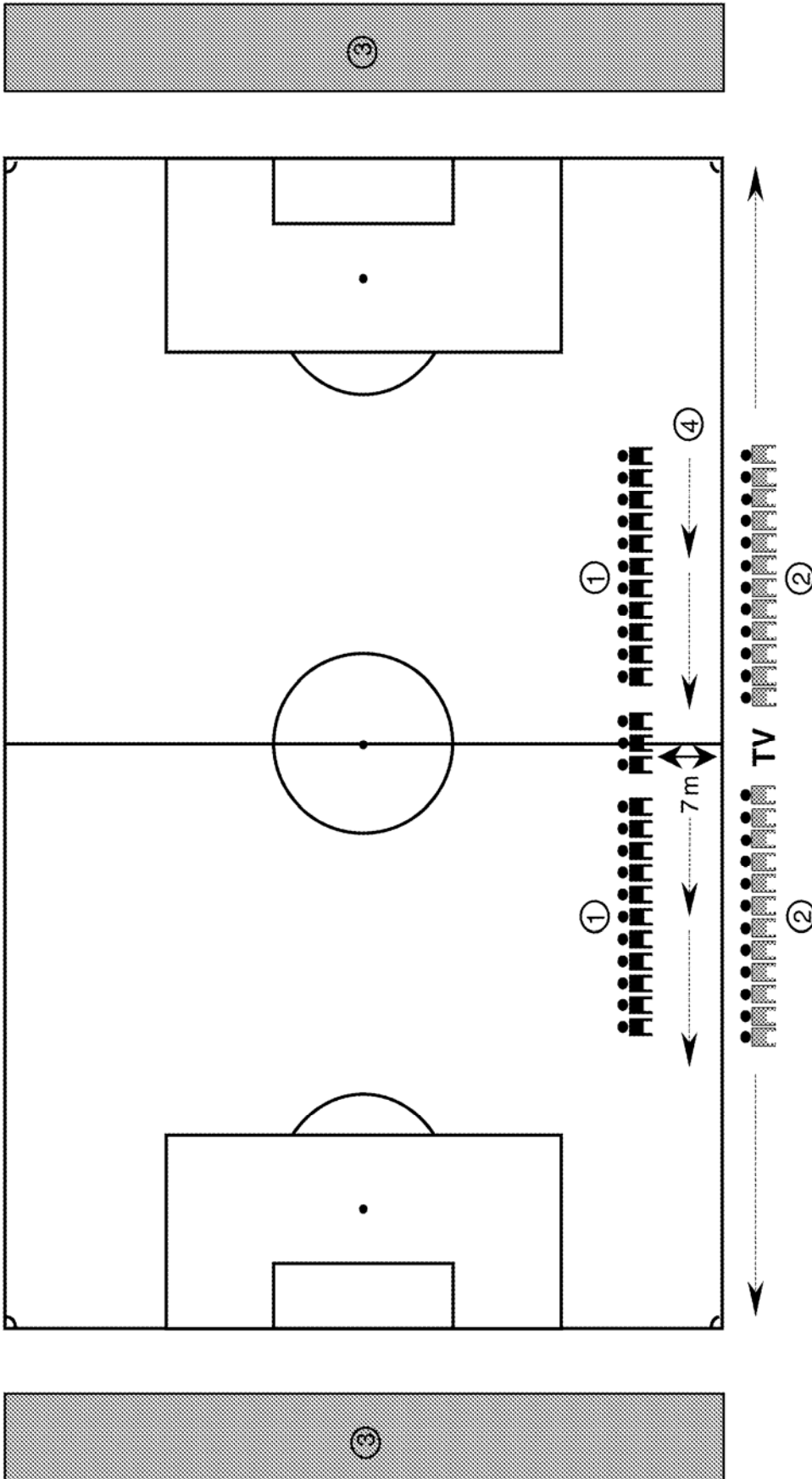
Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Lennart Johansson
Präsident

Lars-Christer Olsson
Generaldirektor

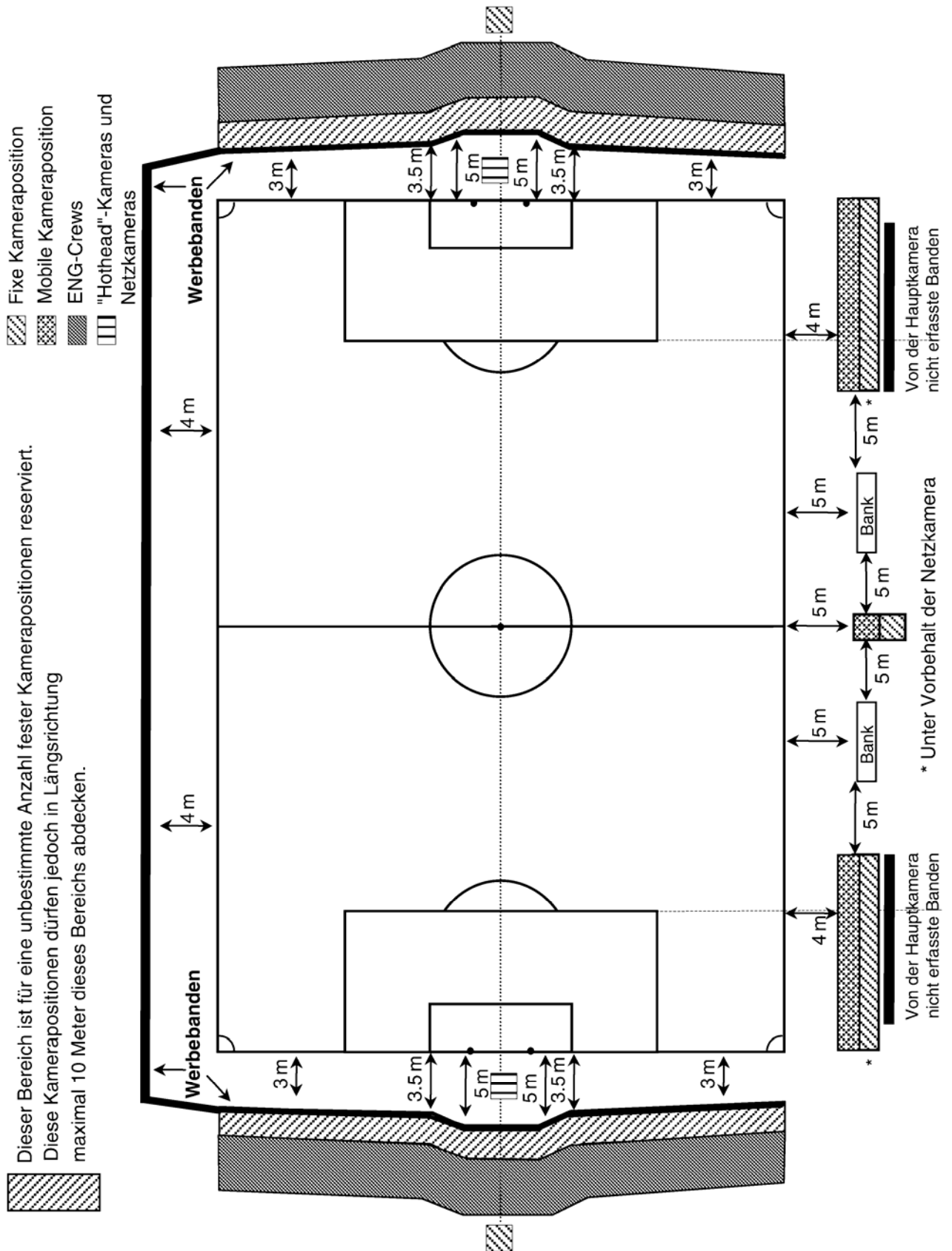
Nyon, September 2005

ANHANG Ia: Medienanordnung an UEFA-Spielen



- ① Mannschaften vor dem Spiel
- ② Fotografen und TV-Crews vor dem Spiel
- ③ Fotografen und TV-Crews während des Spiels
- Wichtig:** Fotografen und TV-Vertreter dürfen das Spielfeld zu keiner Zeit betreten
- ④ Tragbare TV-Kamera des Host Broadcaster (für Nahaufnahmen der einzelnen Spieler beim Line-up)

ANHANG Ib: TV-Kamerapositionen



ANHANG II: Fairplay

Fairplay-Definition

Eines der nobelsten Elemente jeder Sportart besteht darin, ein Spiel korrekt zu bestreiten und dem Gegner in sportlicher Weise entgegenzutreten. Der heute weit verbreitete Begriff Fairplay und die Grundhaltung, die man darunter versteht, haben ihren Ursprung folgerichtig im Sport. Fairplay bildet heute wie früher einen grundlegenden Bestandteil unseres Sports, und die meisten Zuschauer stimmen bei, dass eine Fußballbegegnung nur dann unterhaltend sein kann, wenn sie im Sinne des Fairplay bestritten wird. Das Konzept des Fairplay umfasst die folgenden Grundsätze, die sowohl für die Spieler als auch für alle übrigen beteiligten Personen Anwendung finden:

- a) Die *Spielregeln* und die Wettbewerbsreglemente einhalten.
- b) Sich bemühen, die Gegenspieler, die Schiedsrichter und alle weiteren in irgendeiner Form am Spiel beteiligten Personen wie Zuschauer, Vereins- und Verbandsverantwortliche sowie Medienvertreter zu respektieren.
- c) Die anderen Beteiligten zu dem oben erwähnten Betragen vor, während und nach dem Spiel anhalten, und zwar ungeachtet des Spielstands und der Schiedsrichterentscheidungen.

Fairplay-Bewertung

Einführung

1. Das Fairplay-Verhalten ist wesentlich für die erfolgreiche Förderung und Entwicklung des Sports sowie die Teilnahme daran. Das Ziel der Tätigkeiten zu Gunsten des Fairplay ist den Sportsgeist, das faire Verhalten der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Anhänger zu fördern und dadurch die Freude der Zuschauer am Spiel zu erhöhen.
2. Mit dem Ziel, das Fairplay zu fördern, erstellt die UEFA in jeder Spielzeit eine Verbands-Fairplay-Rangliste, in der alle vom 1. Juni bis 31. Mai ausgetragenen UEFA-Wettbewerbsspiele (National- und Vereinsmannschaften) berücksichtigt werden. Es werden allerdings nur diejenigen Verbände bewertet, deren Mannschaften mindestens die erforderliche Anzahl Spiele bestritten haben (die Mindestzahl entspricht dem Quotienten zwischen der Gesamtzahl berücksichtigter Spiele und der Anzahl Verbände). Der bezeichnete UEFA-Delegierte bewertet jeweils das Fairplay-Verhalten. Als Belohnung für deren exemplarisches Fairplay-Verhalten erhalten höchstens drei Landesverbände, die einen vorher bestimmten Wert erreichen (durchschnittlich acht oder mehr Punkte), je einen zusätzlichen Startplatz im UEFA-Pokal der darauf folgenden Spielzeit zugesprochen. Nur die jeweiligen Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse können Anspruch auf einen zusätzlichen Startplatz erheben. Ist

der Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse bereits für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert, steht der UEFA-Pokal-Fairplay-Platz der bestklassierten, nicht für einen UEFA-Wettbewerb qualifizierten Mannschaft des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse zu.

3. Der Delegierte soll nach dem Spiel, für das er aufgeboden wurde, ein Bewertungsformular betreffend das Fairplay ausfüllen. Die Bewertung wird nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterbeobachter (falls ein solcher für das betreffende Spiel ernannt worden ist) vorgenommen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Schiedsrichter den Meinungsaustausch mit dem Delegierten zur Fairplay-Bewertung.

Bewertungsmethoden

4. Das Bewertungsformular ist für die Bewertung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften in sechs Kriterien (Bestandteile) unterteilt. Die Bewertung soll sich eher auf die positiven als auf die negativen Aspekte stützen. In der Regel wird eine Höchstnote nur erteilt, wenn die betreffenden Mannschaften positives Verhalten zeigen.

a) Die einzelnen Kriterien des Bewertungsformulars

5. **Rote und gelbe Karten.** Abzüge von einem Maximum von 10 Punkten:

- gelbe Karte 1 Punkt
- rote Karte 3 Punkte

Wenn ein Spieler, der mit einer gelben Karte verwahrt wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der normalerweise mit einer gelben Karte bestraft würde, jetzt aber als zweiter Verstoss einen Feldverweis nach sich zieht (gelb-rote Karte), wird nur die rote Karte berechnet, der Gesamtabzug beträgt also drei Punkte.

Wenn jedoch ein Spieler, der bereits mit einer gelben Karte verwahrt wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der mit Feldverweis bestraft wird, beträgt der Gesamtabzug 4 Punkte (1+3).

«Rote und gelbe Karten» ist das einzige Kriterium, bei dem es Negativpunkte geben kann.

6. **Positives Spiel**

- Maximum 10 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Ziel des Kriteriums ist, das aktive Spiel zu belohnen, das für die Zuschauer attraktiv ist. In der Bewertung des positiven Spiels werden die folgenden Aspekte in Betracht gezogen:

Positive Aspekte:

- eher offensive als defensive Taktik
- Beschleunigung des Spiels
- Versuche, Zeit zu gewinnen, z.B. den Ball schnell wieder ins Spiel bringen, und dies selbst wenn man in Führung liegt
- anhaltendes Bemühen, ein Tor zu erzielen, selbst wenn das Zielresultat (d.h. die Qualifikation oder ein Unentschieden bei einem Auswärtsspiel) schon erreicht ist.

Negative Aspekte:

- Drosseln des Spieltempos
- Zeitverschwenden
- Taktik, die auf grobem Spiel beruht
- Simulieren usw.

Im Grossen und Ganzen steht das positive Spiel in Zusammenhang mit der Anzahl Torchancen und erzielter Tore.

7. Respekt vor dem Gegner

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die *Spielregeln*, das Wettbewerbsreglement, die Gegner usw. respektieren. Sie sollen sicherstellen, dass die Mitspieler und alle sonst am Spiel Beteiligten den Fairplay-Geist beachten.

Bei der Bewertung des Verhaltens der Spieler gegenüber ihrem Gegner sollten Doppelzählungen mit dem Kriterium «rote und gelbe Karten» vermieden werden. Der Delegierte kann aber die schwerwiegende Natur der durch Karten bestrafte Verstösse wie auch solche, die dem Schiedsrichter entgangen sind, in Betracht ziehen.

Die Bewertung soll eher auf einer positiven Haltung (z.B. einem verletzten Gegenspieler helfen) als auf Verstössen basieren. Ein tadelloses Verhalten, das jedoch jeder besonderen positiven Haltung oder Geste dem Gegner gegenüber entbehrt, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

8. Respekt vor dem Schiedsrichter

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Es wird von den Spielern erwartet, dass sie die Schiedsrichter (einschliesslich der Schiedsrichterassistenten und vierten Offiziellen) als Persönlichkeiten wie auch ihre Entscheidungen respektieren. Eine Doppelzählung mit «roten und gelben Karten» sollte vermieden werden. Der

Delegierte kann jedoch die schwerwiegende Natur der mit Karten bestraften Verstöße in Betracht ziehen.

Eine positive Haltung dem Schiedsrichter gegenüber sollte belohnt werden, wie auch die Annahme zweifelhafter Beschlüsse ohne Protest. Ein normales Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber dem(den) Schiedsrichter(n), sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

9. **Verhalten der Mannschaftsoffiziellen**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Mannschaftsoffiziellen, Trainer inbegriffen, wird erwartet, dass sie nichts unterlassen, damit das sportliche, technische, taktische, moralische usw. Niveau ihrer Mannschaft angehoben wird, wobei sie zu allen erlaubten Mitteln greifen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie die Spieler anweisen, sich auf eine Art zu verhalten, die mit den Fairplay-Grundsätzen übereinstimmt.

Positive und negative Aspekte des Verhaltens der Mannschaftsoffiziellen sollen bewertet werden, z.B. ob sie aufgebrachte Spieler beruhigen oder aufhetzen, wie sie Schiedsrichterentscheidungen akzeptieren usw. Aufgeschlossenes Verhalten den Medien gegenüber ist auch ein Bestandteil der Bewertung. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne eine besondere positive Haltung oder Geste, wird eher mit 4 als mit 5 benotet.

10. **Verhalten des Publikums**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Publikum wird als wesentlicher Bestandteil eines Fussballspiels betrachtet. Die Unterstützung durch die Anhänger kann zum Erfolg einer Mannschaft beitragen. Es wird nicht von den Fans verlangt, das Spiel stillschweigend anzuschauen. Wenn die Mannschaften durch Zurufe, Singen usw. angefeuert werden, kann dies die Stimmung im Geiste des Fairplay positiv beeinflussen.

Es wird jedoch von den Zuschauern erwartet, den Gegner und den Schiedsrichter zu respektieren. Sie sollen die Leistung des Gegners schätzen, sogar wenn er der Sieger ist. In keinem Fall dürfen sie den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Zuschauer einschüchtern oder ängstigen.

Die Höchstnote (5 Punkte) darf einzig erteilt werden, wenn all diese Forderungen erfüllt sind, insbesondere was die Schaffung einer positiven Atmosphäre anbelangt.

Das Kriterium ist nur anwendbar, wenn eine beträchtliche Anzahl Fans der betreffenden Mannschaft anwesend ist. Wenn die Anzahl Anhänger sehr gering ist, soll in diese Rubrik «n.a.» oder «nicht anwendbar» eingetragen werden.

b) Die Gesamtbewertung

11. Die Gesamtbewertung einer Mannschaft erhält man, indem man die Punkte für die einzelnen Kriterien zusammenzählt, durch die Maximalpunktzahl dividiert und mit 10 multipliziert.
12. Die Maximalpunktzahl pro Spiel beläuft sich im Allgemeinen auf 40. Wenn jedoch die Anzahl Fans einer bestimmten Mannschaft unwesentlich ist und daher das Kriterium «Verhalten des Publikums» nicht benotet wird («n.a.», siehe Ziffer 10), ist die erreichbare Maximalpunktzahl 35.

Beispiel:

Die einzelnen Kriterien der Mannschaft 1 werden mit 8+7+3+4+5+4 benotet, was zusammengezählt 31 ergibt. Die Gesamtbewertung wird nun wie folgt berechnet:

$$(31/40) \times 10 = \mathbf{7,75}$$

Nehmen wir an, dass Mannschaft 2 nur eine geringe Anzahl Fans hat und dass die Bewertung für den Rest der Kriterien 7+8+2+5+2 lautet, was zusammengezählt 24 ergibt. Die Gesamtbewertung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$(24/35) \times 10 = \mathbf{6,857}$$

Die Gesamtbewertung wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.

13. Zusätzlich zur Fairplay-Bewertung sollte der Delegierte eine kurze schriftliche Einschätzung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften geben, um die seiner Bewertung zugrunde liegenden positiven und negativen Aspekte zu erklären. Die schriftliche Stellungnahme kann auch dazu dienen, aussergewöhnliche individuelle Fairplay-Gesten von Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Personen hervorzuheben.

ANHANG III: Dopingkontrollen - Anerkennung und Einverständnis

Der unterzeichnende Spieler erklärt sich einverstanden, sich an das UEFA-Dopingreglement und an das geltende UEFA-Wettbewerbsreglement zu halten, die er beide gelesen und verstanden hat. Insbesondere bestätigt er, keine im *UEFA-Dopingreglement* verbotenen Substanzen und/oder Methoden anzuwenden.

Der unterzeichnende Spieler anerkennt, dass die UEFA bei Nichteinhaltung der erwähnten Reglemente eine Untersuchung anordnen und Sanktionen aussprechen kann. Er anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass die UEFA gemäss der *UEFA-Rechtspflegeordnung* für die Verhängung von Sanktionen zuständig ist.

Der unterzeichnende Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass er jederzeit einer Dopingkontrolle unterzogen werden kann (innerhalb oder ausserhalb von Wettbewerben).

Der unterzeichnende Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass jegliche nach Ausschöpfung der UEFA-Rechtsinstanzen hängigen Streitfälle ausschliesslich und letztinstanzlich dem Schiedsgericht des Sports (TAS) unterbreitet werden. Er nimmt zur Kenntnis, dass er eine solche Beschwerde dem TAS innert 10 Tagen nach Eröffnung des anzufechtenden Entscheides zu unterbreiten hat. Das Verfahren richtet sich ausschliesslich nach der Schiedsordnung des TAS für Streitigkeiten im Bereich des Sports.

Der Unterzeichnende/die Unterzeichnenden hat/haben den vorliegenden Anhang „Anerkennung und Einverständnis“ gelesen und verstanden.

Datum

Name des Spielers
(Nachname, Vorname)

Geburtsdatum
(Tag/Monat/Jahr)

Unterschrift des Spielers

Name des gesetzlichen Vertreters
(Nachname, Vorname)

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Index

Ablehnung der Verantwortung.....	21	Kommerzielle Rechte.....	30
Akkreditierungen	38	Krankheit, Verletzung der Schiedsrichter	25
Alter	19	Kunstrasen.....	13
Anerkennung und Einverständnis...	49	Medaillen	2
Ankunft der Mannschaften am Spielort.....	11	Medienangelegenheiten	34
Ankunft der Schiedsrichter	24	Mediananordnung.....	36, 39, 42
Anmeldung	1	Mobile Stadionsdächer	11
Anstosszeiten	11	Nachbildungen.....	2
Aufgaben	1	Nummern	22
Ausrichter der Endrunde.....	2	Offizielle Pressekonferenzen	37
Ausrüstung	21	Organisation	3
Ausrüstung – Genehmigungsverfahren	21, 22	Pause vor Verlängerung	17
Auswärtstore	7	Plaketten.....	2
Bälle	12	Pressekonferenzen.....	35
Berufungen.....	27	Protest	26
Bezeichnung der Schiedsrichter.....	24	Protestgründe	27
Disziplinarrecht und -verfahren.....	25	Punktegleichheit	6, 8
Doping	27	Qualifikation für das Olympische Fussballturnier.....	9
Endrunde.....	7, 11	Qualifikationswettbewerb	5
Endspiel.....	9	Reisepass	19
Entscheidungsspiele	7	Rote Karten.....	26
Erinnerungsplaketten	2	Schiedsgericht des Sports (TAS)....	40
Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt.....	20	Schiedsrichter	24
Fairplay.....	44	Schiedsrichter-Begleitperson	25
Fairplay-Logo-Abzeichen.....	22	Schiedsrichterbericht	25
Farben der Mannschaften	22, 23	Schlussbestimmungen.....	41
Finanzielle Bestimmungen	28	Schutz- und Urheberrechte.....	40
Flutlicht	13	Sicherheitszertifikat.....	13
Gelbe Karten	26	Spezialmaterial	23
Gemischte Zone	35, 38	Spielabbruch.....	15
Gesamteinnahmen	29	Spielberechtigung	18
Grossbildschirme.....	12	Spielblatt	19
Gruppenbildung.....	6, 7	Spieldaten für den Qualifikationswettbewerb	10
Gruppenphase.....	6	Spielerauswechslungen	17
Gruppenspielplan	8	Spielerlisten	19
Halbfinale	9	Spielernamen.....	22
Halbzeitpause.....	17	Spielfeldabmessungen	13
Höhere Gewalt	15	Spielmodus.....	6
Interviews	36, 39	Spielorganisation	16
Karten.....	26	Spielorte.....	11
Koeffizienten.....	5, 7	Spielregeln.....	17

Stadien	11	Unentschieden am Ende eines	
Stadien für den		Halbfinalspiels oder des Endspiels	9
Qualifikationsturnier	12	Unvorhergesehene Fälle.....	41
Stadien für die Endrunde.....	14	Verantwortung	3
Stadionuhren	12	Verlängerung	7
Torschüsse von der		Versicherung.....	4
Strafstossmarke	18	Vertretung	1
Trophäe	2	Vorrunde	5
TV-Kamerapositionen.....	43	Weigerung zu spielen und ähnliche	
Überzüge zum Aufwärmen	24	Fälle	9
UEFA-Ausrüstungsreglement.....	21	Weitere Ausrüstungsgegenstände..	23
UEFA-Rechtspflegeordnung.....	25	Wettbewerbslogo-Abzeichen	22
Unbespielbarkeit der Spielfelder.....	15	Wettbewerbsmodus	5
		Wettbewerbsphasen	5



UEFA
Route de Genève 46
CH-1260 Nyon 2
Switzerland
Telephone +41 848 00 27 27
Telefax +41 848 01 27 27
uefa.com

Union des associations
européennes de football

